H. mon.
726
m

1856

H. mon. 726 m

Td1701 660

Begriff und Außzug
Deren
Puncten und Stücken/
auß denen sowohl deß heiligen
Franciscaner-Ordens
GENERAL-
Als
Unserer Straßburgerischen/
Oder
Ober-Teutschen
RECOLLECTEN-PROVINZ
PROVINCIAL-
STATUTEN,
Welche
Denen Layen-Brüdern
Insonderheit zu wissen vonnöthen seynd/
und dieselbige zu halten obligieren,
und verbünden,
Und dahero in das Teutsche übersetzet worden,
Zum Nutzen und Gebrauch deren
Layen-Brüdern.

PERMISSU SUPERIORUM.

Augspurg, druckts Joh: Michael Labhart, 1732.

BIBLIOTHEK

Vor-Red.

WEilen die Unwissenheit ein Mutter viler Ubertrettungen ist; Nun aber in Unsers heiligen Franciscaner-Ordens so wohl General- als Unserer Straßburgerischen / oder Ober-Teutschen Recollecten Provintz absonderlichen Provincial-Statuten / und Sazungen / unterschidliche Puncten begriffen seynd / welche nicht allein denen Priesteren und Gelehrten / sondern auch denen Layen-Brüderen und Einfältigen zu wissen höchst-nothwendig seynd / und deren Vil in dem Gewissen zu halten verbünden; Also haben unterschidliche Provincial-Capitel / als hoch-notwendig verordnet / bemelte Puncten und Stuck fleissig außzuziehen / und in unsere Teutsche Mutter-Sprach zu übersetzen / zum besseren Nutzen und Gebrauch deren Layen-Brüderen / welches dan hiemit ins Werck ist gerichtet worden.

Bayerisc
Staatsbibli
Mü

Das Erste Capitel.

Von unserer heiligen Regel/ und Ordens-Satzungen.

I.

UNsere Provintz-Statuten befehlen vor Allem/ daß unsere heilige Regel/ zu dessen besserer Haltung/ solle alle Freytag deß gantzen Jahrs bey dem Tisch abgelesen werden/ einmahl Lateinisch/ und das andere mahl Teutsch für die Layen-Brüder. Statuta Provincialia c. 1. n. 1.

II. Neben disem solle von Aller Heiligen an bis Weyhnachten/ und durch die gantze Kirchen-Fasten/ an allen Freytägen zu Nachts nach der Collation oder Nacht-Essen/ denen Layen-Brüdern durch ein halbe Stund in dem Refectorio unsere heilige Regel und Ordens-Satzungen außgelegt/

und erklähret werden. Stat. Provinc. cit. loc.

III. Sollen sowohl unsere Lateinische/ als dise Teutsche Statuten Jährlich zweymahl bey dem Tisch vorgelesen werden/ damit sich Keiner fürohin mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Stat. Gen. c. 8. §. 10. n. 10.

Das Anderte Capitel.
Von den Novitzen/ und Jungen Professen.

I Keiner solle für einen Layen-Bruder aufgenommen werden/ welcher noch nicht achtzehen Jahr alt ist/ oder welcher Alters halben zum Arbeiten untauglich ist/ wan es nicht ein Person wäre/ daran vil gelegen/ deren Aufnemmung unter dem Volck ein grosses Exempel/ und Auferbauung wäre. Stat. Gener. c. 1. §. 10. n. 1.

II. Es solle auch Keiner nach der Profession auß einem Layen-Bruder zu einem Cleric gemacht werden/ ohne Erlaubnus deß Capitels/ oder General-Ministers. Ibidem n. 2.

III. Solte es aber seyn / daß ein Layen-Bruder auf andere Weis wäre in den Cleric-Stand erhöbet / und ordiniert worden / solle ein solcher aller Cleric-Ehren beraubt seyn / und nicht das Brevier betten / sondern die Vatter Unser der Layen-Brüder. Ibid. n. 3.

IV. Die Provincial-Statuten befehlen / daß die Novitzen-Meister sollen in und nach dem Novitiat absonderliche Sorg tragen deren Layen-Brüderen / und damit sie nicht gleich nach der Profeßion / auß Mangel gebührender Unterweisung / widerum nach ihrem Gebrauch / in ihrer Conversation außgelassen / ungeistlich / halsstärrig / grob / und ungehorsam werden / so sollen sie fleissig unterricht / und beständig angehalten werden in folgenden Stucken: 1. Sollen sie öfters geübt werden in der wahren Demuth / durch öftere Buß-Werck. 2. In dem Gehorsam / durch völlige Verlaugnung ihres eigenen Willens. 3. In einer guten Meynung / so sie sollen machen in allem ihren Thun und

Lassen. 4. In der Hand-Arbeit/ so sie sollen treulich/ und fleissig verrichten. 5. Daß sie das heilige Allmosen sollen nutzlich gebrauchen/ und nicht mißbrauchen/ oder verschwenden. 6. Daß sie sollen seyn sanfftmüthig/ und gedultig. 7. Daß sie sollen sorgfältig vermeyden/ auch so gar den Schatten einer verdächtigen Gesellschafft mit den Weibern. 8. Sie sollen auch absonderlich geübt werden in der absonderlichen Gewissens-Erforschung/ wie man die böse Gewohnheiten/ Unvollkommenheiten/ und Laster außreutten/ und die Tugenden einpflantzen solle. 9. Sollen sie auch geübt werden/ daß sie in ihrem Handel und Wandel/ züchtig/ Ehrbar/ und höflich seyn/ dan die Geistliche Höflichkeit stehet Allen/ absonderlich den Closter-Personen gar wohl an. Statuta Provincialia cap. 2. n. 13.

V. Damit die Layen-Brüder nicht gleich in der Jugend das Trincken gewohnen/ sollen die Obrigkeit gute Acht haben/ daß im selben niemahlen eini-

ger Excess, oder Mißbrauch geschehe; Denen aber / so im Trincken zu vil thun / und sich berauschen / solle man öfters Wasser einschencken / und niemahlen ausser deß Tischs / einen Trunck geben / außgenommen in der Wochen einmahl / und dises Wenig. Ibid. n. 14.

VI. Es wird auch scharpff verbotten den Layen-Brüderen der Taback / also / welcher ohne Erlaubnus deß Wohl-Ehrwürdigen P. Provincials / und Einrathens deß Herrn Doctors / einen Taback zu schnupffen / sich unterstehen wird / solle ein solcher öffentlich vor dem Convent unnachläßlich Disciplin machen. Ibid. n. 15.

Das Dritte Capitel.

Von dem Gebett / und Ubungen der Andacht.

I. WEilen zu Erhaltung deß Geistlichen Ordens-Stand höchstnothwendig geachtet wird / die beständige Ubung deß heiligen Gebetts / ohne welches Alles ruckgängig ist; Er-

mahnen die General-Statuten alle Ordens-Brüderen gantz Vätterlich/ daß sie zu bestimbten Zeiten dem Mündlichen Gebett sowohl / als denen innerlichen Betrachtungen embsig wollen abwarthen. Statut. Gener. c. 2. §. 4. n. 1.

II. Und nach Löblichen Gebrauch unsers Ordens / sollen alle Brüder Täglich nach der Complet / wie auch nach der Metten / ein halbe Stund dem innerlichen Gebett oder Betrachtungen andächtig abwarthen. Ibid. n. 2. & 3.

III. Und obwohlen die Layen-Brüder zu dem Chor oder Kirchen-Gesang nicht geordnet seynd / sollen sie doch zu jenigen Zeiten / zu welchen sie nach Gewonheit der Provintzen oder Conventer erscheinen müssen/ bey guter Zeit sich dahin verfügen / und allda ohne Umbschweiffen / Murren und Lachen/mit versammleten Augen und Gemüth / stillschweigend und ruhig verharren bis zu dem End / oder bestimbter Zeit/zu der man pflegt hinauß

zu gehen/vor welcher ohne Nothwendigkeit und Erlaubnus deß Prælidenten/ Keinem gebühret / darvon zu gehen. Statut. Gener. c. 2. §. 1. n. 1. & 2.

IV. Die Neue Provintz-Statuten befehlen / daß Alle bey der Convent-Meß / sie werde gesungen / oder nicht gesungen/ sollen erscheinen/ absonderlich die Layen-Brüder/wan nicht ein anderer Gehorsam sie darvon verhinderet / und müssen darinnen verbleiben bis zum End/und zwar in dem gemeinen Chor/ und nicht ausser selbem in den Oratoriis, oder Bett-Häuser. Statuta Provinc. c. 3. n. 5.

V. Die Layen-Brüder werden ermahnet/daß sie Täglich/so vil es möglich / den Curß Unser Lieben Frauen sollen betten; Wie auch das Cron-Gebett an allen Sambstägen / an allen Festen / und Vor-Festen MARIÆ/ wie auch den Dreyssigst hindurch. Statut. Provinc. c. 6. n. 1.

VI. Das Gebett sechs Vatter Unser/und Ave Maria/ so nach Gewohnheit deß Ordens / nach dem Tisch für

 die

die Gutthäter verrichtet wird/ soll mit stärren und wohl außgespannten Armben geschehen/ nicht die Armben an die Wand/ oder auf den Stuhl legend; Auch soll man darvon nicht ablassen/ bis von dem Præsidenten das gewöhnliche Zeichen ist gegeben worden. Eben so vil/ nemlich sechs Vatter Unser/ und Ave Maria/ sollen mit außgespannten Armben gebetten werden nach der Metten/ für das gemeine Anligen deß Ordens und Provintz. Item nach der Complet sollen abermahlen mit außgespannten Armben gebetten werden sechs Vatter Unser/ und Ave Maria/ mit sovil Gloria Patri, den Vollkommenen Ablaß selbigen Tags/ nach Meynung deß Pabsts zu gewinnen. Item in der Convent-Meß nach der Wandlung sechs Vatter Unser/ und Ave Maria/ mit so vil Gloria Patri, unterschidliche Ablaß selbigen Tags zu erlangen. Ibid. n. 2.

VII. Den Englischen Gruß sollen auch die Layen Brüder fleissig betten knyend/ den Ablaß zu gewinnen/ so

von

von Benedicto dem XIII. gegeben. Ibid. n. 3.

VIII. Wan die Patres und Fratres Clerici in der Metten seynd/ sollen die Layen-Brüder darbey auch erscheinen/ und nicht gleich von dem Chor abweichen/ und in ihre Cellen/ Refectorium, oder Dormitorium gehen/ sondern sollen in der Kirchen/ oder nächsten Oratorio verbleiben/ und in der Stille ihre Vatter Unser andächtig verrichten; Wo aber dise Gelegenheit nicht ist/ sollen sie in dem Chor verbleiben/ und ihr schuldiges Gebett verrichten: Können auch in dem Chor sitzen/ wie die Patres und Fratres; Und am Winter/ wan es vonnöthen ist/ Mäntel tragen. Eben dises ist auch erlaubt in der Vesper. Ibid. n. 4.

IX. Weilen ohne dem innerlichen Gebett/ Niemand kan zur Clösterlichen Vollkommenheit gelangen/ also wird selbes zu halten/ Ernstlich befohlen/ und allezeit ein halbe Stund in selben zugebracht werden. Die Nacht-Recollection aber vor dem Schlaffen/

solle in einer Viertel-Stund beschlossen werden. Ibid. n. 5.

X. Alle/ ohne Außnahm/ sollen erscheinen in der Morgen- und Nacht-Recollection, ja/ so vil es möglich/ sollen sich darbey einstellen die Portner/ Köch/ Kellerer / und die Sacristanen. Es sollen auch nicht nur allein die Tägliche Recollection, sondern auch die Jährliche Geistliche Exercitien fleissig gehalten werden. Und es solle Keiner zur Profession gelassen werden / er habe dan zuvor die Geistliche Exercitien gemacht / in welchen die Layen-Brüder sollen einen Geistlichen Vatter haben. Ibid. n. 7.

XI. Die Spieler in der Kuchen sollen auf keine Weis unterlassen/ nach Löblichen Gebrauch zu betten für die Gutthäter Lebendig und Abgestorbenen. Ibid. n. 8.

XII. Die Layen-Brüder sollen unter der Vesper und Complet kein unnützes Geschwätz haben/ weder mit ihnen/ weder mit Weltlichen Personen: So darwider werden handlen/ sollen

Disci-

Disciplin machen / oder mit Wasser und Brodt gebüßt werden. Ibid. n. 9.

XIII. Weilen die Layen-Brüder absonderlich / Krafft deß Dritten Capitels unserer heiligen Regel / schuldig seynd / für die Abgestorbnen zu betten / verordnen die General-Statuten c. 9. n. 2. zu besserer Vollziehung dises Gebotts: Daß ein Jeder Bruder Wochentlich für alle unsers Seraphischen Ordens verstorbene Mit-Brüder / insgemein sollen betten Hundert Vatter Unser / und so oft den Englischen Gruß; Wan dises Gebett in einer Wochen verabsaumet / soll und kan es in folgender ersetzt werden. Item Jährlich einmahl für alle abgestorbene gute Freund und Gutthäter deß Ordens / und einmahl für die Lebendige Hundert Vatter Unser / und Ave Maria. Ibid. n. 3. Item so deß Ordens Protector Cardinal / der General-Minister, der Commissarius Generalis unserer Familien oder Nation / in währenden Ambt mit Todt solten abgehen / soll ein Bruder betten Drey-

Hundert Vatter Unser/und Ave Maria. Ibid. n. 4. Item für die Vätter/ so auß Gehorsam auf das General-Capitel verräysen/ und währender Räyß mit Todt solten abgehen/ Hundert Vatter Unser/ und Ave Maria. Ibid. n. 5. Item für alle Gutthäter/ so deß Ordens Brüder auf der Räyß Liebreich beherbergen/inner der Octav deß Fests unsers heiligen Vatters FRANCISCI, Hundert Vatter Unser/ und Ave Maria. Ibid. n. 8. Item so oft ein Mit-Bruder in Tödtliche Schwachheit/und letsten Zügen gerathen wird/sollen alle Brüder/ so vil es möglich/ nach Verordnung der Obrigkeit/ sich bey seinem Krancken-Bethlein versammlen/ und für ihn umb ein Seeliges End andächtig betten. Ibid. n. 9. Item wan ein Guardian, Custos, oder Provincial-Minister in währenden Ambt solte sterben/ müssen die Brüder betten Hundert Vatter Unser/ und Ave Maria. Ibid. n. 10. Item wan ein Mit-Bruder ist gestorben/ der in unserer Provintz

Profess,

Profess, und incorporiert ist / sollen die Brüder allezeit betten Hundert Vatter Unser/und Ave Maria. Ibid. n. 11.

Das Vierte Capitel.

Von der Sacramentalischen Beicht / und heiligen Communion.

I. DAs Allerheiligiste Sacrament deß Altars sollen alle Brüder auf vorher gehende Sacramentalische Beicht / und sorgfältige Vorbereitung / zum wenigsten Wochentlich einmahl/oder öfter/nach Löblicher Gewohnheit der Provintzen/ und Verordnung der Obrigkeiten / andächtig und Ehrenbiethig empfangen/und dises allezeit unter dem Hoch-Ambt/ oder Convent-Meß / wan es nicht nothwendig / anderst mit Erlaubnus der Obrigkeit geschehen muß. Statut. Gener. c. 2. §. 3. n. 1. 2. & 3.

II. Nach den Neuen Provintz Statuten / haben die Layen-Brüder ein freye Beicht / also / daß sie einem Jedwedern Ordens-Beicht-Vatter können

nen beichten an folgenden Tägen/ als (1.) den 25. Decembris/ am heiligen Christ-Tag. (2.) An dem Oster-Sonntag. (3.) An dem Pfingst-Sonntag. (4.) Den 16. Aprill/ allwo die Ordens-Gelübd werden erneueret. (5.) An Sanct ANTONII von Padua Fest. (6.) Am Fest Portiunculæ. (7.) Den 4. October/ am Fest unsers heiligen Vatters FRANCISCI. (8.) Am Fest der Unbefleckten Empfängnus MARIÆ. An disen obbemelten Tägen kan ein Jeder Ordens-Beicht-Vatter von allen vorbehaltenen Sünden absolvieren/ und ledig sprechen; Außgenommen/ wan ein Bruder sich gegen einem Anderen mit Schläg solte vergriffen haben/ zu deme man ein absonderliche Erlaubnus von Rom haben muß. Statut. Provinc. c. 4. n. 7.

III. Es kan auch kein Bruder/ als mit Erlaubnus deß Wohl-Ehrwürdigen Patris Provincials/ einem/ der nicht unsers Ordens ist/ gültig beichten. Ibid. n. 8.

IV. Die

IV. Die Beicht-Vätter der Layen-Brüder müssen verordnet werden von dem Wohl-Ehrwürdigen P. Provincial. Es sollen auch die Layen-Brüder aufs wenigist Wochentlich beichten/ und Communicieren. Wan aber in einer Wochen zwey Vornehmere Fest / zwey oder drey Täg von einander einfallen / solle daran allezeit ein Beicht-Tag / und Communion seyn. Ibid. n. 9.

V. Weiters sagen die General-Statuten/ daß die Obrigkeiten fleissige Sorg tragen sollen/daß die Layen-Brüder gemelten Beicht- und Communion-Tag andächtig sollen zubringen / und nicht mit unnöthigen und außgelassenen Geschwätz/und anderen Leichtfertigkeiten entunehren / und verzehren sollen. Statut. Gener. c. 2. §. 3. n. 4.

VI. Und weil von Anfang unsers heiligen Ordens / auß Anweisung der heiligen Regel selbsten Capitel 7. die Absolution etlicher auß den schwähristen Sünden / jederzeit denen Wohl-

Ehrwürdigen Vätteren Provincia-len / oder noch Höcheren Obrigkeiten vorzubehalten / im üblichen Gebrauch gewesen ist: Wird demnach verord-net / daß / wan ein Bruder auß Ver-hängus GOttes / und Versuchung deß Teufels / (das GOTT gnädig ver-hüten wolle /) in dergleichen Sünd fallen solte / er von bemelten Vorste-heren / oder Beicht-Vätteren / so von Ihnen den absonderlichen Gewalt em-pfangen haben / und von Niemand an-deren können absolvieret / und entbun-den werden. Statut. Gener. c. 6. §. 22. n. 1. & 7.

VII. Damit aber alle Brüder ge-nugsame Wissenschafft haben / welche Sünden bemelter massen dem Wohl-Ehrwürdigen P. Provincial vorbehal-ten seynd / erklähren die General-Sta-tuten / daß alle die Jenige in unserem Orden reserviert / welche in einer Bulla Clementis VIII. begriffen seynd / nem-lich folgende: (1.) Hexen-Werck / Wahr-Sagung / Losung / und Aber-glauben / was Namen dise haben.

(2.) Auß-

(2.) Außtrettung von dem Orden/ so man Apostasiam nennet/ man lege den Ordens-Habit ab / oder nicht/ wan man doch ausser der Ring-Maur deß Closters gewichen ist. (3.) Heimlicher Außgang ausser deß Closters bey Nächtlicher Weyl/wan man schon nicht begehret zu apostasieren/oder abzufallen. (4.) Eigenthumb wider das Gelübd der Armuth in mercklicher Quantitæt / daß es Verständige für ein Todt-Sünd erkennen. (5) Alle Fleischliche Vermischung / wan sie werckstellig wird gemacht. (6.) Freywilliger Todt-Schlag/Verwundung/ oder schwähres Schlagen/ waserleyen Personen. (7.) Boßhafftige Verhinderung / Aufhaltung / und Eröffnung der Brief/ so die Obrigkeiten zu ihren Unterthanen/ oder dise zu ihrer Obrigkeit geschriben. (8.) Falscher Eyd-Schwur vor einem rechtmässigen Geistlichen Gericht/oder Richter. (9.) Rath/ Hilf/und Beförderung einer Miß-Geburt/oder Verderbung der Lebendigen Frucht in Mutter-Leib/

Leib/ wan schon die angewendte Mittel nichts gewürcket. (10.) Verfälschung der Hand-Schrifft oder Pettschafft deß Closters- oder Convents-Obrigkeit. (11.) Diebstall von deß Closters Sachen in mercklicher Quantitæt / daß es Verständige für ein Todt-Sünd halten. Ibid. n. 2.

VIII. Disen thun die General-Statuten beyzehlen/und ebenfalls vorbehalten (12.) Freywillige procurierte Befleckung/ und (13.) den halßstärrigen Ungehorsam/ in welchem einer/ nach beschehener dreyfachen Ermahnung/ einen gantzen Tag vorsätzlich verharret. Ibid. n. 4.

IX. Ferner erstreckt sich der Gewalt der verordneten Beicht-Vätter über dise erzehlte Sünden/ alsdan allein/ wan sie heimlich begangen seynd. So vil aber die offenbahre und kundbare Ubertrettungen anlangt/ verbleibt der Gewalt zu absolvieren/ und zu straffen bey der ordentlichen Obrigkeit allein/ Krafft unserer Regel. c. 7. ibid. n. 8.

X. Uber

X. Uber das erklähren die General-Statuten/ daß keinem Ordens-Bruder einzige Bullen/ Privilegium, Gnad oder Freyheit könnte behilfflich seyn/ so vil disen Puncten belanget/ nemlich einen Beicht-Vatter nach eigener Willkuhr zu erwählen/ der sie von allen so schwähren Sünden könnte absolvieren/ und loßsprechen. Sondern auß Päbstlicher Verordnung CLEMENTIS VIII. sollen alle dißfalls dem Orden/ und Ordens Obrigkeiten durchauß unterworffen seyn. Ibid. n. 14. & 15.

Das Fünfte Capitel.

Von dem Stillschweigen/ Disciplinieren/ Fasten/ und wie man sich an dem Tisch verhalten solle.

I. DAmit durch die Unruhe viles Geschwätz die Andacht nicht verstöhret werde / solle man in dem gantzen Closter das Stillschweigen unverbrüchlich halten / von der Complet-Zeit/ bis man Morgens zur Prim

gelit-

gelitten hat; Denen Gästen aber allein / und so ihnen aufwarthen / solle erlaubt seyn / mit bescheydener Stille zu reden. Zu anderen Zeiten solle auch das Schwäzen verbotten seyn / nemlich in dem Chor / Kirchen / in dem Refectorio so wohl bey dem Ersten-als Nach-Tisch / auf dem Schlaff-Hauß / und wo Andere pflegen zu Studieren: An welchen Orthen auch mit denen Weltlichen zu reden / nicht erlaubt ist. Statuta Gener. c. 4. §. 1. n. 1. & 2.

II. Wer aber das Silentium wird gebrochen haben / solle in dem folgenden Capitel sein Schuld bekennen / und nach Gestalt deß Verbrechens / von der Obrigkeit gebüßt werden. Ibid. n. 5.

III. Es sollen auch die Brüder ins gemein Geistlich / und bescheyden zu reden / sich gewöhnen / absonderlich in der Kirchen / Closter / und Schlaff-Hauß / auch in denen heimblichen Gemachen s. v. solle das Silentium scharpff gehalten werden / also / daß man auch / wo / und wan es an bemelten

melten Orthen zu reden / nothwendig ist / doch mit Ungeistlichen Geschrey Andere nicht beunruhige. Ibid. n. 6.

IV. Zu Casteyung deß Leibs soll alle Wochen dreymahl / nemlich am Montag / Mitwoch / und Freytag die Disciplin in gemein so lang gehalten werden / bis die in unserer Provintz gewohnliche Gebett gesprochen seynd; Doch wan in disen Tägen ein Feyr-Tag oder Hoches Fest vorfallet / wie auch durch die Octav der Fürnehmsten Festen im Jahr / als nemlich: Durch die Octav Weyhnachten / Heiligen Drey König / Ostern / und Pfingsten. Item durch die Octav unsers heiligen Vatters FRANCISCI, Aller Heiligen / und MARIÆ-Himmel-Fahrt: Durch dise Octav wird die Disciplin unterlassen. Statut. Gener. c. 2. §. 6. n. 1. 2. & 3.

V. Von der Leibs-Disciplin befehlen unsere Provintz-Statuten / daß man solle die General-Statuten halten: Aber an einem Fest / so Duplex Majus ist / solle die Disciplin aufgehebt

seyn;

seyn; Weilen aber mit der Zeit die Festa Duplicia majora sehr angewachsen seynd / wollen unsere Provintz-Statuten / daß an dem Freytag / an welchem einfallet ein Fest Duplex majus, dannoch ein Disciplin solle gehalten werden. Statut. Prov. c. 6. n. 11.

VI. Es sollen alle Brüder neben denen Zweyen Vierzig-Tägigen Fasten / so in der heiligen Regel zu fasten gebotten seynd / an den Vor-Abenden Unser Lieben Frauen Festen / (neben anderen Fast-Tägen / so allen Christen ins gemein von der Christlichen Kirchen gebotten /) auch schuldig seyn zu fasten. Item an dem Vor-Abend deß Fests Unsers heiligen Vatters FRANCISCI. Item an denen Tägen / die man in den Bistumben / Städten / und andereu Orthen / darin wir Clöster haben / auß Gelübd / Andacht / oder anderer Löblicher Gewohnheit zu fasten pflegt. Statut. Gener. c. 2. §. 5. n. 1. 3. & 4.

VII. Wiewohlen die geseegnete Fasten von der Heiligen Drey Königen

an

an zu halten / kein Gebott / sondern zu Jedes freyen Willen / und beliebigen Andacht stehet; Ermahnen doch die General-Statuten / daß man auß Lieb deß Vätterlichen Seegens willen einhellig / (doch Krancke und Schwache außgenommen /) mit einer Refection und Mahlzeit in dem Tag / und dise umb 11. Uhr Mittags solle verlieb nemmen / damit nicht die Fastende verhinderet / und vilerley Unordnung vermitten bleiben. Statuta Generalia c. 2. §. 5. n. 1. & 2.

VIII. Wiewohlen das Fleisch-Essen ausser den gebottenen Fast-Tägen nirgends verbotten / ermahnen doch die General-Statuten alle Brüder zu bescheydenen und mässigen Gebrauch deß Fleisch. Seynd auch die Patres Guardiani nicht verbunden / dessen gewise Portion außzutheilen / sonderlich / wan durch andere Mittel / nach Erheischung der heiligen Armuth / dem Mangel Ehrlich gesteuret wird; Wie es dan der Obrigkeit Discretion überlassen wird / an welchen Tägen

man sich deß Fleisches enthalten soll. Ibid. n. 5. & 6.

IX. Es werden die Layen-Brüder treulich ermahnet / daß sie / welche gesund und starck genug seynd / nicht unterlassen sollen / den Vätterlichen Seegen deß heiligen FRANCISCI zu erlangen / zu halten die Freywillige Fasten; Wer aber nicht will fasten / solle bey dem Nacht-Essen zufriden seyn mit der Gersten / und noch einer wenigen Speis. Die Fasten aber / so bis Dato nach den General-Statuten an den Vigilen und Vor-Abend Unser Lieben Frauen / und Unsers heiligen Vatters FRANCISCI seynd gewesen / sollen ferners gehalten werden. Wie auch solle man in allen Conventern und Præsidentereyen in der Vigil und Vor-Abend deß heiligen Martyrers Sebastiani / die Fasten gleichförmig halten. Die Fasten aber auf zwey Täg vor dem Ascher-Mitwoch solle aufgehoben seyn. Statut. Prov. c. 6. n. 10.

X. Die Brüder sollen an dem Tisch Ehrbar und züchtig sich verhalten / absonder-

sonderlich wan Weltliche zugegẽ seynd. Wan ein Vornehmer Herr / als ein Graf / Prælat / und dergleichen in unserm Convent speiset / und der Gemeinen zubringet / oder dessen Gesundheit trincket / sollen die Brüder / wie Andere / auffstehen / und das Haupt ein wenig neigen so lang / bis ein Zeichen zu sitzen wird gegeben. Eben dises solte auch geschehen / wan das Convent eines solchen Vornehmen Herrn Gesundheit trincket. Wan es geschicht / daß solche Vornehme und andere Gäst / nachdem das Convent zu dem Gebett hinauß gangen / in dem Refectorio noch ein Weyl Ansprach halten / können die Brüder neben Anderen / nach dem Gebett in dem Winter in das Refectorium widerkehren / und sich bey dem Ofen wärmen / doch ohne Schwätzen und Schreyen; Und / nachdem sie sich nach Nothdurfft gewärmet / sollen sie in der Stille in ihre Cellen gehen. Ibid. n. 14

XI. Das Stillschweigen solle an dem Tisch scharpff gehalten werden / solle

auch kein Bruder sich unterstehen / unter währender Tisch-Lesung / einem Anderen zuzubringen / vil weniger zu murmlen / oder still zu schwätzen. Ibid. n. 15.

XII Wan ein Bruder ein Buß hat Mitten im Refectorio ausser Tisch / solle er vor und nach der Buß demüthig den Boden küssen; Im widrigen Fall solle die Buß verdopplet / oder noch ein Grössere gegeben werden. Ibid. n. 18.

XIII. Wan die Obrigkeit mit der Tisch-Lection dispensieret / sollen die Brüder bescheyden reden mit seinem nächsten / und nicht über den Zweyten / Dritten / oder noch weiters schreyen / welches nicht geziemet einem Geistlichen / oder Religiosen. Und wan die Obrigkeit das Zeichen geben zum Aufstehen / und das Geschirr zu sammlen / sollen Alle aufhören zu reden / so wohl die Stehende / als Sitzende / und im Stillschweigen erwarthen das letste Zeichen zum Aufstehen / und Betten. Ibid. n. 19.

Das Sechste Capitel.
Von dem Gelübd deß heiligen Gehorsams.

I. WEilen zu Erhaltung eines Ordens-Stands nichts Nothwendiger ist / als der gebührende Gehorsam gegen der vorgesetzten Obrigkeit / wird in dem Tridentinischen Concilio Seß. 25. c. 4. allen Ordens-Personen verbotten / sich einzigen Geistlichen oder Weltlichen Herren / oder anderen Personen ausser deß Ordens zu unterwerffen / oder zu verpflichten / und hierdurch den ordentlichen Gehorsam der Ordens-Obrigkeit zu entfliehen; Und soll zu disem Keinem einziges Privilegium oder Freyheit behülfflich seyn / sondern solte als ein Ungehorsamer abgestraffet werden. Statuta Gener. c. 5. §. 9. n. 1.

II. So ist auch durch unterschidliche Päbstliche Constitutionen bey schwähren Straffen verbotten / daß sich kein Religios solle bewerben umb Gnaden / Vorbitt / oder Recommen-

dation einziger Weltlicher Person / was Würden oder Hochheit dise seye / dardurch den auferlegten Gehorsam / Veränderung deß Orths / Nachlassung der Bussen und Straffen zu hintertreiben; Und verordnen die General-Statuten / daß / wo einer durch Beyhülff der Weltlichen / die auferlegte Obedientz / in ein und anders Closter zu gehen / verhinderen wurde / der soll alsbald von selbem Orth mit Spott hinweg geschickt / und als ein Eigenthumer deß Orths gestraffet werden. Ibid. §. 6. n. 1. & 2.

III. Wan auch Jemand ausser deß Capitels / und nachdem die Conventer von dem P. Provincial schon in gute Ordnung gesetzt worden / mit ungelegenen Anhalten ein Obedientz solte expracticieren / und erhalten / in ein anders Convent zu ziehen / der soll allda den letsten Orth unter den Brüderen seines Stands haben. Ibidem n. 1.

IV. Wofern Jemands unter dem Vorwand / als wäre ihme von seiner Obrigkeit unrecht geschehen / und von

dessen

dessen Gehorsam zu appellieren/ sich unterstehen solte/ zu einer Höcheren Obrigkeit deß Ordens/und diß in Sachen geringer Importantz/ der soll als ein Widerspänniger in die Gefängnus gespörret werden. Statut. Gener. c. 6. §. 3. n. 5.

V. Solte aber Jemand sich vermessen/ alle Ordens Obrigkeit hindan gesetzt/ zu appellieren zu den Weltlichen Richteren/oder zu den Bischöffen/oder waserley Weeg bey demselben Zuflucht/ Rath und Hülff wider sein Obrigkeit suchen/die sollen nicht allein inner deß Ordens auf das Schärpffiste gestrafft werden/ sondern in gewissen Gefällen werden sie auch durch Päbstliche Verordnung excommunicieret und verbannet/ also/daß sie von Niemand/ als von Jhro Päbstlichen Heiligkeit selbsten können und müssen absolviert werden. ibid. n. 1. 2. 3.

VI. Derentwegen soll in unserem Orden die Appellation kein Statt haben/ als in den schwähristen Straffen und Bussen/ und wan der Excess oder

beschehene Ungerechtigkeit ist kundbar. In disen Fällen mag man nach Ordnung der Geistlichen Rechten/von dem P. Guardian zu dem Provincial, von disem zu dem General, ferners zu deß Ordens Protector, und letstlich zu dem Römischen Stuel selbsten appellieren. Ibid. n. 6. 8. & 10.

VII. Wer aber dise Ordnung frevventlich überschreiten wird/oder ohne Licentz sich nacher Rom verfügen/der soll in der Gefängnus / oder mit scharpffen Straffen nach Gebühr gebüßt werden. Ibid. n. 11.

VIII. Die General-Statuten verordnen auch/ daß die Jenige / so von Ihro Päbstlichen Heiligkeit/und Dero Höchsten Gewalt auf Erden / und seinen gemachten Gesätzen / wie auch von ihren vorgesetzten Obrigkeit/wan sie schon abwesend seynd / unverschambt / schimpfflich und spöttlich werden reden / als Aufwickler solten schärpffist gebüßt werden. Ibid. §. 14. n. 1. & 3.

IX. Wer in dem Capitel/ oder vor der Communitæt seiner Obrigkeit in Corrections-Sachen/ ohne begehrte und erhaltene Erlaubnus/ einreden wird/ soll als ein Ungehorsamer/nach Gestalt deß Verbrechens / gebüßt werden. Ibid. n. 2.

X. Wan sich ein Bruder vermessen solt/einen Anderen von dem auferlegten Gehorsam/oder von der Gefängnus zu entledigen/ den soll man alsbald selbsten in den Kercker einspörren/oder nach Gestalt der Vermessenheit/ noch härter straffen. Statut. Gener. c. 6. §. 8. n. 7.

XI. Solt aber auß GOttes Verhängnus/ein Bruder vom bösen Feind dermassen eingenommen seyn / daß er allen obligenden Gehorsam verachte/ alle Vätterliche Straff und Correction verwerffe/ oder umb schwährer/ kundbarer und ärgerlichen Laster wegen / zum drittenmahl gebüsset / kein Besserung wurde verspühren lassen/ der soll als ein Verzweifleter / entweders zur ewigen Gefängnus / oder

deß Ordens-Kleyd beraubt / auf die Galleeren verdambt / und auß dem Orden verstossen werden. Wer aber einmahl auß dem Orden verstossen ist / soll in disen nimmermehr angenommen werden / weilen dises ohne grosse Aergernus nicht geschehen kan. Ibid. §. 18. n. 1. & 2.

XII. Welche aber den Gehorsam selbsten verlassen / und auß dem Orden / Provintz / oder Convent apostasieren / oder ohne Licentz der Obrigkeit freventlich außtretten / uñ hin und wider umbschweiffen werden / es geschehe gleich mit Ablegung deß Ordens-Kleyd / oder nicht / dise sollen in dem Convent / von dem sie außgewichen / vor der Communitæt / oder in dem Capitel / alle Freytag ein Monat lang / als ein Abtrinniger / Excommunicierter / und Verbannter von dem P. Guardian, Anderen zu einem Schrecken / außgeruffen werden. Ibid. §. 20. n. 4.

XIII. Sofern aber dergleichen Abtrinnige wurden ergriffen / und wider in ein Convent gebracht / oder / wan sie

frey-

frenwillig in sich selbsten gehen / und zu dem verlassenen Gehorsam widerkehren / die solle man alsbald vor der Communitæt mit Gäißlen / und gewohnlichen Gebettern / von der Excommunication absolvieren / und darauf in die Gefängnus spörren. Wan er dan das erste mahl in der Apostasy ergriffen / soll er so lang verspörret bleiben / wie lang er ausser deß Gehorsams gewesen ist. Das andere mahl soll die Zeit der Gefängnus gedopplet / und er Wochentlich dreymahl mit Wasser und Brodt gebüßt werden. Für das dritte mahl soll er alle Bussen dreyfach außstehen / und noch alle Freytag in dem Kercker gegäißlet werden. Und wan er über drey Monat in der dritten Apostasy verharret / soll er ein Jahr lang den Novitzen-Fleck tragen / und zehen Jahr lang den letsten Orth unter den Brüderen seines Stands haben. Ibid n. 10. & 11.

XIV. Solt aber einer von dem Sathan gantz eingenommen / zum vierten mahl außtretten / den muß man als ei-

nen Verzweifleten in ewiger Gefängnus behalten/ oder deß Ordens-Kleyd berauben/ und auß dem Orden stossen. Ibidem n. 12.

Das Sibende Capitel.

Von dem Gelübd der heiligen Armuth.

I. WEil die allerhöchste Armuth das eigentliche Erb-Theil allen Minderen Brüderen ist/ sollen die Brüder sonderlich beobachten/ damit sie in dem Gebrauch aller Sachen/ die ihnen sonsten erlaubt seynd/ alle Kostbarkeit/ Fürwitz/ und Uberfluß/ so unserer Profession widerstrebet/ gäntzlich vermeyden. Statuta Generalia c. 3. §. 5. n. 1.

II. Dahero wird verordnet/ daß die Brüder weder daheim in ihren Cellen etwas behalten/ noch auf der Räyß mit sich tragen sollen/ was der P. Guardian nicht für nothwendig erachten wird. Zu dessen besserer Haltung wird denen PP. Guardianen befohlen/ zweymahl im Jahr/ sambt zweyen auß den

den älteren Patribus die Cellen / auch der Abräysenden Rantzen oder Sportlen fleissig zu durchsuchen / und allen Uberfluß hinweg zu nemmen / selbes aber nicht ihnen / sondern dem Convent zu applicieren. Welches auch die Patres Provinciales in der Visitation nicht sollen unterlassen. Die Obrigkeiten/wie auch die Unterthanen sollen sich hüten / kostbare Sachen außzuschäncken / sondern schlechte Sachen nach der Armuth ist es den Brüderen erlaubt/ denen Gutthäteren zu verehren. Ibid. n. 4. & 6.

III. Gleichfalls ist bey Straff eines Eigenthumers verbotten allen Brüderen / daß sie keine Bücher/ oder andere Sachen deß Convents/ohne Erlaubnus der Obrigkeit/ denen Weltlichen/oder anderen Personen/ ausser deß Convents außleyhen sollen. Ibid. §. 9. n. 4.

Das Achte Capitel.

Von denen Eigenthumeren.

I. WEilen die in unserer heiligen Regel vorgeschribne cap. 6. und verlobte Armuth / alle Brüder dermassen aller Zeitlichen Dingen entblöset / daß / wie CLEMENS der V. Exivi de Paradyso. cap. 5. erklähret / sie ihnen gantz und gar nichts Eigens / weder ins gemein / weder besonders für sich selbst zulasset; Auch in den General-Statuten c. 6. §. 7. die Eigenthumer schärpffist zu straffen / anbefohlen wird / seynd zu dessen besseren Verstand / und eifriger Haltung eines so ernstliches Gebotts / die vornehmste Puncten der Ubertrettungen der Eigenthumer / auß den Schrifften deß heiligen Vatters Bernardini von Senis Tractatu de Proprietariis herbey gesetzt worden: Erstlich brechen das Gelübd der Armuth / und seynd Eigenthumer zu nennen / welche geschänckte Sachen vor der Obrigkeit verbergen / oder auf deren Befelch nicht ohnver-

verzüglich von sich geben. (2.) Welche ohne der Obrigkeit Erlaubnus / gemeine Closters-Sachen zu ihrem eigenen Nutzen gebrauchen / und anwenden. (3.) Welche die Schlüssel zu einzigem Ding vor der Obrigkeit verbergen / oder / wan ihnen etwas entzogen wird / darwider murren / und sich unwillig erzeigen. (4.) Welche deß vorsetzlichen Willens seynd / der Obrigkeit / so sie ihnen etwas entziehen wolt / sich zu widersetzen. (5.) Welche Geldt annemmen für Messen zu lesen / oder lesen zu lassen / wan die Brüder weder für die gegenwärtige / weder künfftige Zeit kein Noth haben / zu gutem Freund zu gehen / etwas zu bezahlen / oder zu kauffen. (6.) Welche das gesammlete Allmosen / als ein hinterlegten Schatz auf künfftige Nothwendigkeit behalten / und entzwischen anderes Allmosen sammlen. (7.) Welche die erlaubte Sachen zum Uberfluß behalten / und nicht brauchen wollen / damit sie künfftig nicht Mangel haben. (8.) Welche das Geldt / so

von

von den Gutthäteren zu gewisen Gebrauch hinterlegt ist / auß eigener Macht / und ohne Einwilligung der Gutthäter / zu anderem Gebrauch anwenden. (9.) Welche die Sachen / so zur Begängnus der Verstorbenen verordnet / eigenes Gewalts / und ohne Beyziehung deß Geistlichen Vatters / als Apostolischen Syndici, verkauffen / oder vertauschen. Also der heilige Bernardinus von Senis.

II. Welche aber in erzehlten / oder dergleichen Stucken der Ubertrettung schuldig erfunden werden / befehlen die General-Statuten c. 6. §. 7. daß man sie in die Gefängnus spörre / und ihnen ein Zeit lang den Novitzen-Fleck anhängen soll. Die aber in ihrem Todt etwas Eignes verhalten haben / soll man nicht in das geweyhte Erdreich begraben.

III. Wer dan in unserem heiligen Orden Profession will thun / muß nothwendig alle Zeitliche Ding verlassen / und dermassen allen Zuspruch zu demselben absagen / daß hinfüran ih-

me

me nicht mehr gezieme/ das Geringste darvon zum eigenen Gebrauch vorzubehalten. Sollen sich auch alle Brüder hüten/daß sie nicht etwan Einem/ der Profession thun will/ anweisen/ oder bereden/ in dem Testament für sich/ oder das Convent etwas zu vermachen. Statuta Generalia c. 1. §. 14. n. 2. & 3.

Das Neunte Capitel.

Von dem Verbott deß Geldts.

I. WEilen unsere heilige Regel c. 4. vestiglich allen Brüderen gebietet/ daß sie keinerley Weis solten Geldt annemmen/ weder in eigener/ noch durch Mittels-Person/ und wie solches zu verstehen seye/ sattsam haben erklähret die Römische Päbst Nicolaus III. und Clemens V. Befehlen demnach die General-Statuten c. 3. §. 2. n. 1. 2. 3. & 7. daß man diß Verbott/nach Außweisung bemelter Erklährung/ ohne einzige Dispensation halten solte. Und sollen alle Straffen der Eigenthumber über die/

Geldt procurieren / bettlen / annem-
men / bey sich tragen / mit Händen an-
rühren / und in der Cell aufhalten / oh-
ne Nachsehen scharpff exequiert / und
vollzogen werden.

II. Die Geistliche Freund / die un-
ser heilige Regel in der Noth zulasset /
soll man umb Geldts wegen niemahls
überlauffen / es seye dan ein wahrhaff-
te / gegenwärtige / oder künfftige Noth-
durfft / und diß allein durch die Obrig-
keit / oder auß Dero außdrucklichen
Befelch; Keinem Unterthanen aber /
oder Privat-Religiosen solle diser Zu-
gang gestattet werden. Ibid. n. 4. 5.

III. Alles Geldt-Allmosen / wel-
ches denen Gutthäteren so lang eigen
bleibt / bis es zu der Brüderen Noth
und Nutzen ist außgeben worden / sol-
le ohne Unterscheyd bey dem Geistli-
chen Vatter / oder Apostolischen Syn-
dicum hinterlegt werden. Es benen-
nen dan die Gutthäter außdrucklich
einen Anderen / der das Geldt behal-
ten / und außgeben soll in ihrem Na-
men. Ibid. n. 5. & 6.

IV. Man

IV. Man soll auch mit oder durch die Servitialen/ oder andere Weltlichen/ im Namen der Brüder kein Geldt bettlen. Ibid. n. 12.

V. Auf der Räyß sollen die Brüder keinen Säckel-Meister/ der ihnen das Geldt trage/ und für sie außzahle/ mit sich führen. Im Fall der Noth aber soll man von dem Wohl-Ehrwürdigen P. Provincial, oder P. Guardian, mit Gutachten der Vätter Discreten deß Convents/ ein Schrifftliche und besigelte Erlaubnus/ und Dispensation haben. Wer anderst diß Gebott übertretten wird/ soll als ein Eigenthumer gebüßt werden. Statuta General. c. 5. §. 7. n. 3.

VI. Zu Verhütung aller Aergernus/ und andere Gefahren zu vermeyden/ verbieten die General-Statuten c. 3. §. 2. n. 14. & 15. allen Brüderen/ daß sie kein Geldt/ noch Küsten/ oder Truchen/ darin Gold oder Silber ist/ weder andere Sachen/ von den Weltlichen sollen annemmen/ in dem Closter zu bewahren/ oder über Land zu

tragen/

tragen / unter dem Vorwand der Christlichen Lieb/ selbes vor den Soldaten / Strassen-Raubern / oder anderen Gefahren zu versicheren. Es soll auch dem Geistlichen Vatter / oder Syndico selbsten / weder sein eigenes Geldt / weder deß Convents Allmosen inner deß Closters aufzuhalten / gestattet werden. Ibid. §. 3. n. 5.

VII. Es verbieten die Provintz-Statuten c. 5. n. 2. auf das Schärpffiste / daß kein Bruder sich unterstehen solle / Geldt bey sich zu tragen / oder selbes in Papier eingewicklet / in der Cell / oder anderstwo aufbehalten / oder selbes bloß anzurühren / unter der Straff / in dem Zucht-Hauß eingespörrt zu werden. Im Fall der Noth ist denen Obrigkeiten und Guardianen / (nicht aber denen Unterthanen /) erlaubt / auß Liebe deß Nächsten / solche Geldt-Küsten anzunemmen / welche wohl verwahret / und versigilieret seyn muß / mit gemachter Protestation, daß man selbe nicht annemme als ein Depositum, oder hinterlegtes Gut / sondern

dem Syndico sicher zu überlifferen. Ibid. n. 6.

XII. Auf der Räyß sollen die Brüder Niemand bey sich haben / so mit Geldt die Räyß-Kösten bezahle / sondern sollen umb GOttes willen / was nothwendig / demüthig begehren. Und wan die Brüder von einem Convent zu einem Anderen verschickt werden / sollen die Obrigkeiten deren Sportlen visitieren / und was überflüssig / hinweg nemmen / aber nicht ihnen / sondern dem Convent applicieren müssen. Wer sich disem widersetzen wird / solle dem P. Provincial überschriben werden / der einen solchen / als einen Armuth-Brüchigen / nach Verdiensten abstraffen solle. Ibidem n. 7. & 8.

XIII. Alles / was gar zu pretios und zu theur ist / sollen die Brüder von den Gutthäteren nicht annemmen / das ist / wan es im Werth fünf / sechs / oder endlich zehen Gulden ist. Es können auch die Obrigkeiten in solchen nicht dispensieren / sondern sollen Aller Cellen fleissig visitieren / und / was über-

flüssig /

flüssig/hinweg nemmen/und die Uber-tretter fleissig und gebührend abstraffen. Ibid. n. 9.

XIV. Hingegen sollen sich die Brüder hüten/ daß sie wider ihr heilige Regel/ Gewissen/ auch Päbstlichen und Ordens-Satzungen/ nicht sollen außschäncken gar pretiose, köstliche/ und theure Sachen. Ibidem n. 10. Auch ist ihnen verbotten/ Wein/ und Speisen in ihre Cellen zu verschaffen/ nnd zu verzehren. Ibidem n. 12. Imgleichen ist den Brüdern verbotten/ in den Cellen zu haben saubere Teppichen/ köstliche Gemähler/ Uhren/ andere überflüssige Sachen. Ibid. n. 13. Das Zinnerne Geschirr ist denen Brüderen auch durchauß verbotten; Denen Krancken aber/ und Weltlichen Gästen kan man endlichen solches zulassen. Ibid. n. 15. Keiner solle auß seiner Cell ein Vestiarium machen/ und mehr Kutten/ oder Unter-Röck/ als die Obrigkeit erlaubet/ in selber aufbehalten. Ibid. n. 17.

XV. Die

XV. Die Obrigkeiten sollen und müssen den Brüderen in den Kleyder die Nothdurfft / ohne Uberfluß / verschaffen / absonderlich / wan sie in ein anders Convent verschickt werden; Wan es aber geschicht / daß ein Bruder ohne neuen Habit in ein anders Convent auß Gehorsam abräysen muß / sollen folgende Puncten gehalten werden / als Erstlich: Wan ein Bruder ohne neuen Habit muß in ein anders Convent abräysen / und in dem Convent / von dem er abräyset / schon drey Jahr gewesen / muß selbes Convent dem Anderen / wo er hinräiset / zwanzig Rheinische Gulden gut machen / oder einen gantzen Habit / Kutten und Unter-Rock verschaffen. Wan er zwey Jahr in seinem Convent gewesen / ist man ihme schuldig an statt deß neuen Habits / fünfzehen Rheinische Gulden. Ist er anderthalb Jahr darin gewesen / so ist man ihm schuldig für den Habit zehen Rheinische Gulden. Ist er aber nur ein Jahr in dem Convent gewesen / so muß er

für seinen Habit mit siben Gulden zufriden seyn. Zu deme auch sollen die Obrigkeiten denen abräysenden Brüderen/wan es die Noth erforderet/einen Mantel geben. Ibidem n. 18.

XVI. Wan in unvermeydlichen Fällen nothwendig erachtet wird/ Geldt zu entlehnen/ oder Schulden zu machen / oder etwas von den Sachen deß Convents zu verkauffen / zu vertauschen/ oder zu versetzen / solle dises Alles durch den Geistlichen Vatter/ oder Syndicum, und durch Niemands anderst / vorgenommen werden / bey Straff deß Eigenthums. Statuta General. c. 3. §. 2. n. 9. & §. 3. n. 6.

XVII. Es verbieten auch die General-Statuten c. 3. §. 3. n. 7. bey schwährer Straff / daß kein Bruder sich unterstehen soll / einzige Person/ umbs Geldts/ oder anderen Zeilichen Sachen wegen / weder in eigner Person/ noch durch den Geistlichen Vatter/ noch durch Jemand Anderen bey Geistlicher oder Weltlichen Obrigkeit zu verklagen/ in die Band/ Straff / oder ande-

andere Ungelegenheit zu bringen. Ibid. c. 3. §. 3. n. 7. Gleichfalls solle Keiner Jährliche Rendten / Zinß / oder dergleichen gewise ewige Allmosen / als ein Schuldigkeit erforderen / oder erforderen lassen / sondern im Fall einer wahren Nothdurfft / zu dergleichen hinterlegten oder verordneten / nicht anderst / als zu anderen Täglichen Allmosen / umb GOttes willen bittend / den Zugang nemmen sollen. Statuta Generalia c. 3. §. 4. n. 1. & 2.

Das Zehende Capitel.

Von der Brüder Beklendung.

1. WEil unser heilige Regel c. 2. gebietet / daß die Brüder mit schlechten Kleyder sollen angethan seyn / ermahnen die General-Statuten ins gemein alle Brüder / daß sie zur eifrigen Vollziehung dises Gebotts / den alten heiligen Ordens-Vätteren nachfolgen / und in aller ihrer Kleydung / in der Farb so wohl / als in dem Werck / in der Form / und in der Materi / rauch und hart / Einfalt

und Armuth wollen erscheinen lassen. Statut. General. c. 3. §. 10. n. 1. Und sollen alle Kostbarkeit / Zärtigkeit / Neuerung / und Unform / Fürwitz und Uberfluß in demselben embsig vermeyden. Ibid. n. 15.

II. Gleichförmigkeit in der Kleydung zu halten / sollen die Röck sowohl als die Mäntel von Aschen-Farb / mit dem grau gewürckten Tuch gemacht werden. Die Gürtel solle seyn von einem hänffinen / gemeinen / groben Strick. Ibid. n. 16. Und obwohlen unser heilige Regel erlaubt / den Habit mit Säcken / oder anderen Flecken zu besetzen / und zu flicken; Doch allen Unform und Eigensinnigkeit zu verhüten / sollen alle Brüder schuldig seyn / dem Gutachten und Verordnung der Obrigkeit zu folgen in Allem / was den Habit anbelanget. Ibidem n. 3. 4. & 5.

III. Weiters solle die Caputzen auf der Seiten über die Schulteren / noch von hinten über die Gürtel sich nicht erstrecken. Der Rock solle in der Län-

gen den gantzen Leib Ehrbar bedecken/ doch nicht gar den Boden bestreiffen: Die Weite solle mehr nicht/ als sechszehen Spann / noch weniger als vierzehen begreiffen: Die Ermel sollen das äusserste Glid der Finger erlangen. Der Mantel allenthalben glatt/ und ungefalten/ soll in der Länge/ wan man knyet / bis zu dem Boden / und nicht weiters / gelangen. Statuta Generalia c. 3. §. 10. n. 2. & 3.

IV. Es verbieten die Provincial-Statuten c. 5. n. 17. mehr als einen Rock / wie schon oben gesagt / in der Cell zu haben; Zur nothwendigen Säuberung aber und Abwechslung/ soll in allen Conventen ein gemeines Vestiarium eingericht erhalten werden. Wer anderst mehr Röck vonnöthen hat/ muß zu deren Gebrauch der Obrigkeit Dispensation und Erlaubnus haben.

V. Es soll kein Bruder/ ausser der offenbahren Noth / oder Kranckheit/ ohne den Ordens-Habit / nemlich/ ohne den Rock/ Caputzen/ Gürtel und

Mutanten/ oder Nider-Kleyd schlaffen; Wer anderst gefunden wird/ soll mit Wasser und Brodt auf dem Boden gebüßt werden. Statut. General. c. 3. §. 10. n. 8.

VI. Es verbieten auch die General-Statuten / Ibidem n. 9. & 11. bey schwährer Straff den Gebrauch der Hauben / Kappen / und Häublein. Item Schwaiß-Tücher/ Hembderen/ Röcklein / oder Scapulier / sie seyen gleich von Zeug/ oder Tuch/ und allerhand Kleyder / die unter dem Prætext der Nothdurfft/ Kranckheit/ Räysen/ oder Sauberkeit / über die in der Regel vorgeschribne möchten erdacht werden. Noch schärpffer sollen gestrafft werden / welche etwas von Leinwath zur Kleydung brauchen/ weilen diß nicht allein wider die heilige Regel/ sondern auch in den Geistlichen Rechten verbotten ist.

VII. Doch erlauben unsere Provincial-Statuten c. 8. n. 3. denen Patribus und Fratribus auf der Allmosen-Sammlung Schwaiß-Tücher zu gebrau-

brauchen bisweilen / und nicht alle Zeit / den übel-riechenden Schwaiß abzutrücknen / und also die Geistliche Sauberkeit zu unterhalten.

VIII. Es sollen auch / laut unser heiligen Regel c. 2. ausser der offenbahren Noth oder Kranckheit / Keinem Strümpff oder Schuch zu tragen / erlaubt seyn. Für die Gäst und Kran-cken aber / auch für die Priester zur heiligen Meß / soll man Pantoffel von gemeinen Leder haben. Statuta General. c. 3. §. 10. n. 17. & 18. Wer aber ohne Noth und Dispensation, sich der Strümpff / Schuch / oder Pantoffel gebrauchen wird / soll mit dem Wasser / und noch anderen scharpffen Buß abgestrafft werden. Statut. Prov. c. 7. n. 9.

IX. Zur Liger-Statt soll man weder in den Cellen / noch in anderen Schlaff-Kämmeren / (nur das Kran-cken-Zimmer außgenommen /) leinene Leylacher / noch Feder-Bether gestatten. Statut. General. c. 3. §. 10. n. 12. Die Provincial-Statuten c. 5. n. 16. gebieten scharpff / daß man in den

Gast-Zimmern für unsere Brüder keine Leylacher / oder Feder-Bether gebrauche; Doch solle deren Liger-Statt gut und sauber seyn. Für die Weltliche Gäst / wan sie Vornehme / ehrliche Herren und Gutthäter seynd / und bey uns über Nacht bleiben wollen / kan man mit Leylachen / und mit Kopff-Küssener oder Polster von Federen selbe bedienen.

X. Man soll auch nicht einem Jedwederen alsobald Glauben geben / in Vorwendung der Nothdurfft / zum Gebrauch obbeschribener verbottener Sachen und Kleydung / sondern die Obrigkeit soll die Nothdurfft wohl examinieren / nach Erklährung Pabsts NICOLAI III. Auch soll hierbey der Rath und Gutachten eines erfahrnen / und unser heilige Regel und Stands genugsam verständigen Medici gepflegt werden. Statut. General. c. 3. §. 10. n. 10. & 13.

XI. Wan dan ermelter massen die wahre Nothdurfft erheischet / einem Bruder mit einem oder mehrer ernann-

nannten Extraordinari-Beklevdung und Dingen zu helffen / soll diß durch die Obrigkeit sorgfältig und Liebreich von dem gemeinen Allmosen deß Convents procuriert / und was mangelhafft/verbesseret/ oder was unsauber/ gereiniget/und gewaschen werden/damit man nit / indem der Uberfluß abgeschafft wird / was billich und nothwendig wider die Liebe entziehe / und den Brüderen wider die Armuth Eigenes zu procurieren / Anlaß gegeben werde. Ibidem n. 13.

XII. Es sollen die Brüder sich auch hüten / daß sie die Ordens-Kleyder nicht außleyhen den Weltlichen zu den Comödien / oder Schau-Spillen. Noch vilmehr ist bey schwärer Straff denen Brüderen verbotten/ unter waserley Prætext der Andacht / Recreation / Gewohnheit / oder dergleichen Frembde/ Weltliche/ oder Geistliche/ Manns- oder Weibs-Kleyder Persöhnlich anzutragen / und anzulegen. Zu dessen mehrere Abstellung / ist denen Brüderen abgeschafft / Comö-

dien / oder Schau-Spill zu halten; Sollen auch nicht gestatten / daß Andere dergleichen in unseren Clöstern halten: Noch wan sie anderstwo gehalten werden / denselben ohne wichtigen Ursach beyzuwohnen. Statut. General. c. 4. §. 3. n. 1. 2. 3. & 4.

XIII. Alle Monath zum wenigsten sollen alle Brüder / wie in der Provintz gebräuchlich ist / nach Jedes Stand / Geistlich beschohren werden. Statut. Gener. c. 3. §. 10. n. 19.

XIV. Die Provintz-Statuten c. 7. n. 19. wollen haben / daß alle zwey Wochen der Bart / und alle Monath das Haupt solle geschohren werden. Solle auch in disem Keiner nichts besonders haben / sondern sollen Alle der Gemein gleich seyn; So darwider handlen / müssen mit Wasser und Brodt gebüßt werden.

Das Eilfte Capitel.

Von dem Gelübd der Keusch-heit.

I. WEil alle Brüder / so wegen deß bey allen Religiosen gemeinen Gelübds / als absonderlichen Gebotts unserer heiligen Regel / keusch zu leben / Hoch verbunden seynd / ermahnen die General-Statuten c. 6. §. 11. daß sie nicht allein nach äusserstem Vermögen / fliehen sollen alle Fleischliche Unlauterkeit / sondern auch Alles / was bey Anderen Argwohn / böse Gedancken / und Aergernus erwöcken kan.

II. Es erklähren auch die Provincial-Statuten c. 7. n. 15. daß für argwohnische / und in der heiligen Regel c. 11. verbottene Gemeinschafft zu halten seye / wan ein Bruder redend mit einer Weibs-Person / die innere Porten zumachet / oder sich von seinem zugegebenen Mit-Gesellen so weit absönderet / daß sie einander nicht mehr sehen können / solches unter der Straff

deren / so argwohnische und verdachte Gemeinschafft haben. Nach dem Nacht-Essen oder Collation / absonderlich in dem Winter / solle Keiner mehr / wan er schon begehrt / zur Porten gelassen werden. Wan es aber nothwendig zu seyn scheinete / solle der Portner der Obrigkeit es anzeigen. Solle es aber seyn / daß zu solchen unnöthigen Geschwätz an der Porten / der Portner selbsten thäte helffen / oder Gelegenheit geben / solle er für sein wohl-verdiente Straff / in dem Refectorio öffentlich Disciplin machen / oder noch schärpffer / nach Beschaffenheit deß Verbrechen gebüßt werden.

III. Es ist auch durch unterschidliche Päbstliche Bullen / bey der Excommunication, oder Straff deß Banns verbotten allen Weibs-Personen / was Stands oder Würden sie seyn mögen / ob sie auch Gräfin / Marggräfin / oder gar Fürstin wären / der Eingang in die Manns-Clöster; Dahero auch bemelte Bullen schwähren

Straf-

Straffen unterworffen alle Religiosen / die solches wissentlich zulassen. Statut. General. c. 4. §. 5. n. 1. Die Brüder sollen keine Weiber / unter Straff deß Banns / einlassen / oder einführen in die Clausur deß Closters / in dessen Garten / Creutz-Gang / in die Porten-Stuben / und andere Oerther in der Clausur. Dises Verbott erstrecket sich auch auf unsere Residenzien / und Beicht-Häuser / allwo bis Dato die Clausur gehalten / solle noch ferners gehalten werden. Statut. Prov. c. 7. n. 40.

IV. Ebenfalls ist nicht allein in unser heiligen Regel c. 11. allen Ordens-Brüderen / sonderlich von dem Tridentinischen Concilio ins gemein allen Manns-Personen / bey der Excommunication, oder Staff deß Banns verbotten / der Eingang in die Frauen-Clöster / verstehe deren Clöster / die mit einer Apostolischen Clausur beschlossen / und an die Orth / die in der Clausur begriffen / oder wo die Closter-Frauen hinkommen. Statut. General. c. 5. §. 8. n. 1.

V. Es soll sich auch kein Ordens-Bruder unterstehen / ohne außdrucklichen Befelch / oder Erlaubnus deß Wohl-Ehrwürdigen P. Provincials / oder seines Patris Guardiani, in die äussere Orth der verschlossenen Closter-Frauen zu gehen / Allmosen zu begehren / oder sonst was zu verrichten; Wer aber mit einer verschlossenen Closter-Frauen reden will / muß von dem Wohl-Ehrwürdigen Pater Provincial Schrifftliche Erlaubnus haben. Statuta Generalia c. 5. §. 8. n. 2. Es sollen auch die Obrigkeiten nicht zulassen/daß ein Bruder ohne Erlaubnus solle mit denen Closter-Frauen ein Ansprach haben/Brieff zuschicken/ oder mit anderen Geistlichen Gaben beschäncken / oder von selben empfangen. Statuta Provincialia c. 13. n. 5.

VI. Wan etwan in gewisen Fällen/ und hochwichtigen Nothdürfften / ein oder mehr Brüder inner der Clausur eines Frauen-Closters hinein gehen müssen / sollen sie sorgfältig beobachten/daß sie sich nicht von einander absönde-

sönderen/auch nicht über die nothwendige Zeit darinnen aufhalten. Statuta General. c. 5. §. 8. n. 7.

Das Zwölfte Capitel.

Von Lieb und Warth der Krancken/ und Gästen.

I. WEil unser heilige Regel c. 6. die Lieb gegen den Krancken hoch anbefehlen thut/ sollen die jenige Brüder / welche zu Dienst der Krancken / oder Warth der alten Vätter verordnet seynd / denselben Liebreich/ sorgfältig / und embsig außwarthen/ und sie bey Zeiten mit aller Nothwendigkeit versehen; Die nachlässige Krancken-Warther aber sollen von der Obrigkeit gebüßt werden. Statuta Generalia c. 4. §. 6. n. 1. & 3.

II. In allen Conventen soll ein absonderliches Orth für die Krancken- oder Krancken-Zimmer mit allerley Geräth/ so zu Krancken-Dienst nothwendig seyn wird / so vil es unser Armuth gestattet/ wohl eingerichtet/ verordnet seyn. Wo man aber derglei-

chen

chen Comoditæten nicht haben kan/ sollen die Krancken in die nächste Convent zur Cur überbracht werden; Darum solle ohne wichtige Ursach / und Consens deß Wohl-Ehrwürdigen Patris Provincial, kein krancker Bruder in der Weltlichen Häuser zur Cur überlassen werden. Ibidem n. 5. 6. & 7.

III. Uber das soll auch in allen Conventen ein gewiser fleissiger Bruder zu Dienst der Krancken / oder ein Kranken-Warther verordnet seyn / der nicht allein den Krancken außwarthe/ sondern auch deß Krancken-Zimmers/ und dessen Geräths / so darein gehöret/ auch zu Zeit/ wan keine Krancken vorhanden seynd/ fleissige Sorg haben; Dahero soll er niemahlen gestatten / daß etwas von dem Geräth auß dem Krancken-Zimmer vertragen werde. Ibidem n. 5. & 8.

IV. Die Provintz-Statuten c. 7. n. 39. befehlen / daß die Brüder / so Krancken-Warther seynd / sollen mit Lieb und Gedult den Krancken außwarthen/ wie sie gern hätten / wan sie

in disem Stand wären/ daß ihnen solte außgewarthet werden / und sollen ihnen alle Noth frühezeitig verschaffen. Die nachlässige und unbarmherzige Krancken-Warther sollen scharpff gebüßt werden. Statut. Provinc. c. 7. n. 38.

V. Es können zwar andere Brüder den Krancken besuchen/ aber mit Vorwissen und Erlaubnus der Obrigkeit. Nach dem Nacht-Essen und Silentii Zeit aber solle sich Keiner unterstehen/ ohne Noth in das Krancken-Zimmer zu gehen. In dem Krancken-Zimmer zu spillen/ oder zu trincken/ ist alle Zeit verbotten. Wan das Allerheiligiste Sacrament/ als die Weeg-Zehrung/ und Letste Oelung wird zu dem Krancken getragen / sollen alle Patres und Fratres beruffen/ selbes begläiten/ wie auch zu dessen Hinscheyden/ bey deme sie sollen betten für den in Zügen ligenden und sterbenden Mit-Bruder. Ibidem n. 39.

VI. Mit gleicher Lieb sollen empfangen und gehalten werden die Gäst/ es

seyen

seyen gleich unsers Ordens und Provintz / oder andere Religiosen und Geistlichen / insonderheit die von weit entlegenen Orthen herkommen; Oder wan die Vätter und Brüder auß dem Orden deß heiligen Vatters DOMINICI bey uns Herberg suchen / denen man alle Lieb erweisen soll / und sorgfältig vermeyden / daß ihnen kein Verdruß / oder Feindseeligkeit angethan werde. Und sollen / die mit ihnen Unfriden anrichten / ernstlich gebüßt werden. Statut. General. c. 4. §. 7. n. 1. 2. In allen Conventern soll ein gewises Zimmer für die Gäst / oder Gast-Zimmer mit nothwendigen Geräth / wie es die Armuth zulasset / eingerichtet seyn. Auch ein absonderlicher Bruder / der deß Zimmers und Geräths warthe / die Gäst empfange / und mit allen Nothwendigkeiten / nach Gestalt der Personen / und deren Würdigkeit / Liebreich bediene / verordnet seyn / wie oben von dem Krancken-Warther gemeldet ist. Ibid. n. 3. Die Provintz-Statuten wollen haben / daß man den

Gästen auß anderen Provintzien alle Ehr und Lieb solle erweisen. c. 7. n. 16. Jene Brüder aber / so sich werden unterstehen / zu den Gästen ohne Erlaubnus der Obrigkeit zu gehen / sollen mit Wasser und Brodt gebüßt werden. Ibidem n. 25.

Das Dreyzehende Capitel.

Von Lieb und Einigkeit zwischen den Brüderen.

I. WEilen die Brüder / nach unserer heiligen Regel c. 1. dem Pabst / dem heiligen FRANCISCO, und allen Obrigkeiten / alle Lieb / Ehrenbietigkeit und Gehorsam schuldig seynd / als wird scharpff unter Straff der Gefängnus / oder noch schärpffer befohlen / daß kein Bruder von dem Pabst / von dessen Würden / und Kirchen-Gewalt solle spöttlich reden. Wie auch von denen Obrigkeiten / solle sich Keiner unterstehen / unter anderen unbillich und schimpfflich zu reden: Solche sollen als Aufwickler abgestrafft werden. Und wer in der Gemein der

Obrig-

Obrigkeit in dem Capitel / oder anderstwo / in Correction oder Abstraffung / ohne Erlaubnus einreden wird / solle als ein Ungehorsamer abgestrafft werden. Statuta General. c. 6. §. 14. n. 1. 2. & 3.

II. Die Brüder / welche die Brüderliche Lieb zerstöhren / ein Conspiration oder Aufwicklerey wider Andere anstüfften / Anderen ungeistliche oder Ehren-rührische Nach-Namen / oder Schmach-Wort zumessen mit Anderen zancken / sollen von der Obrigkeit als Fridens-Verstöhrer scharpff abgestrafft werden. Ibid. n. 4.

III. Solt sich aber Jemand an seinem Bruder vergessen / und ihn mit Streichen hart verletzen / (weil er excommuniciert und verbannet ist /) soll ihn der P. Guardian alsobald mit Gäißlen / und gewohnlichen Gebettern / vor dem gantzen Convent von der Excommunication und Bann absolvieren / und darauf in die Gefängnus spörren / darin er nach Gestalt deß Verbrechens / bis zur ferneren Verordnung deß

Wohl-

Wohl-Ehrwürdigen P. Provincials soll gebüßt werden. Ibid. §. 15. n. 1.

IV. Wer aber einem Bruder/ oder auch ein andere Person mit Streichen drohen wird/ dem soll man ein Monat lang den Novitzen-Fleck anhängen; Wird er aber die Händ erhöben/ Waffen / oder andere Instrument zum Schlagen ergreiffen/ der soll drey Monath den Caperon tragen. So er aber würcklich geschlagen / wiewohl nicht schwähr verletzt / soll ein gantzes Jahr in dem Novitzen-Kleyd gedemüthiget werden. Ibidem n. 2.

V. Wer durch sich selbsten / oder durch Andere / der Obrigkeit Brief oder Sigill zu verfälschen/ sich anmassen wird / solle alsobald eingespörrt werden. Und welcher seiner Obrigkeit Brief aufzumachen/ oder boßhaffter Weis zu hinterhalten/ unterstehen wird / solle nach dem Verbrechen gestraffet werden. Ibid. §. 16. n. 1. & 3.

VI. Wer in der Visitation, oder sonst von der Obrigkeit / oder einem anderen Geistlichen Richter / oder Visita-

tore, wider seinen Bruder wissentlich ein falsche Inzücht wird angeben/oder einen Anderen zur falschen Anklag anhätzen/der soll als ein Ehren-Schänder/ und untüchtiger Mensch / in die Gefängnus gespörret werden; Man soll ihn auch nicht absolvieren / ohne Authoritæt und Erlaubnus deß Wohl-Ehrwürdigen P. Provincials/ bis daß er revocieret/ und dem verletzten Bruder Satisfaction, und genug gethan hat. Die aber in der ordentlichen Visitation, was straffwürdig ist/ wissentlich werden verschweigen/oder ohne hochwichtige Ursach/ auf ein andere Visitation anzudeuten / werden verschieben/ die sollen als Friden-Zerstöhrer ernstlich gestrafft werden. Ibidem n. 4. §. 2. n. 18.

VII. Ferners sollen alle falsche Ankläger. Item falsche Zeugen. Item die ihr vorgebrachte Anklag nicht sattsam beweisen können. Item die Andere angeben wegen eines Verbrechen / darum der Beklagte von seiner Obrigkeit genugsam gebüßt/ oder als unschul-

unschuldig ist erfunden / und erklährt worden / disen soll man straffen mit Pæna Talionis, das ist / mit eben der Buß / die der Beklagte müßte außstehen / wan er schuldig wäre erfunden worden. Ibid. §. 4. n. 1. 2. & 3.

VIII. Wer ein heimliches schwähres und Ehren-rühriſches Laster / oder Verbrechen eines Bruders / oder einer Communitæt Jemands Anderen / als der Obrigkeit / oder ordentlichen Visitatori, inner oder ausser deß Ordens wird entdecken / offenbahren oder außbreiten. Item / wer die Verbrechen / so schon ordentlicher Weis seynd abgestrafft worden / einem Bruder boßhafftig wird vorropffen / soll als ein Frid-häſſiger Calumniant und Ehren-Schänder / auf das Schärpffiste gestraffet werden. Ibid. §. 13. n. 2. & 3.

IX. Den Friden und Brüderliche Lieb zu unterhalten / wollen und gebieten die Provintz-Statuten c. 7. n. 1. daß die Layen-Brüder in allem ihrem Reden und Conversieren sollen folgende Puncten halten: (1.) Ihr Ansprach

sprach solle nicht seyn mit Schreyen/ sondern mit einer demüthigen/ Männlichen/ nicht Weibischen/ oder sonst angenommenen Stimm/ oder Manier. (2.) Ihr Ansprach solle seyn mild und sanfftmüthig/ ohne Zorn/ Unwillen und Ungestümme. (3.) Ihr Ansprach solle seyn Geistlich und höflich/ ohn Bäurisches Dutzen; Welche solches thun werden/ sollen mit Wasser und Brodt gebüßt werden/ und ein Teller/ oder Prügel in dem Maul haben. Die Brüder sollen die Priester anreden/ nicht Ihr/ sondern Sie/ oder Euer Ehrwürd sprechend. Die Brüder sollen einander anreden/ sagend: Frater Frantz thut dises/ oder Jenes. Frater geher dort/ oder dahin. (4.) Solle ihr Ansprach seyn Liebreich/ ohne alles Ehrabschneyden/ oder Stich-Reden. (5.) Solle seyn ihr Ansprach fridsamb/ ohne Zanck. (6.) Solle seyn niderträchtig/ nicht Ruhm-süchtig/ mit Anderer Verachtung. (7.) Solle seyn sittsam/ ohne unordentliche Bewögung der Händ/

Füß/

Füß/Augen/Kopff/ und anderen Glideren. (8.) Solle seyn wahrhafftig / aufrichtig / ohne Lug/ und ohne Betrug / nicht falsch/ noch schmeichlerisch. (9.) Solle seyn einfältig/ ohne Schwur. (10.) Solle seyn ernsthafft / doch demüthig/ ohne Stammlung und viler schnellen und widerhollten Wörter. (11.) Solle seyn reiff und bedachtsam/ohne unverständiges und überflüssiges Geschwätz. (12.) Solle endlich auch seyn nutzlich/ ohne müssiges Reden/ überflüssiges Bossen-Reissen / und Gespaß machen.

Das Vierzehende Capitel.

Von Geistlicher Zucht innerhalb deß Closters.

I. ALle Brüder / (nur die Krancken außgenommen/) sollen inner deß Convents eines gemeinen gleichförmigen Lebens seyn / an dem Tisch/ in den Kleydungen/ in den Cellen/und Liger-Statt/und soll Keinem etwas absonderliches gestattet wer-

den; Dahero auch verbotten ist/ etwas absonderliches von Speis/ Tranck/ oder Kleydung für sich selbsten zu procurieren/ sondern es soll Allen von dem gemeinen Allmosen durch die Obrigkeit die Nothwendigkeit gerächet werden. Statuta General. c. 4. §. 2. n. 1. 3. 4.

II. Ausser deß Refectorii, oder Convent-Stuben/ ist Keinem erlaubt zu essen/ oder zu trincken. Es sollen auch die Weltliche/ so bey uns zu Gast seynd/ ausser dessen nirgends anderstwo tractieret werden. Wan es etwan ein absonderlicher Zufall nothwendig anderst erforderet/ soll es mit Erlaubnus der Obrigkeit/ in dem Gast- oder Krancken-Zimmer geschehen/ aber niemahl in den Privat-Cellen. Ibid. n. 5.

III. Die Weltliche solle man in die Cellen/ und innere Officinen oder Werckstatt/ ohne wichtige Ursach/ und außdruckliche Erlaubnus der Obrigkeit nicht einführen; Es soll auch kein Bruder dem Anderen in die Cell gehen/ nur der Obrigkeiten Cellen außgenom-

genommen. Die Ubertretter soll man ein Tag und Nacht in das Zucht-Hauß spörren / und mit Wasser und Brodt abspeisen. Ibidem §. 4. n. 1. & 2.

IV. In den gemeinen Recreationen/ als in der Aderlaß/und Faßnacht/und dergleichen Zeiten/ solle selbe ein End haben in der Aderlaß Abends umb 8. in der Faßnacht aber Abends umb 9. Uhr / und solle auf kein Weis in die lange Nacht verlängeret werden / mit Nachtheil deß Chors. Statut. Provinc. c. 7. n. 2.

V. Den grossen Mißbrauch deß Tabacks abzubringen / wird scharpff gebotten/ daß sich dessen Keiner solle gebrauchen / als mit Erlaubnus deß Wohl-Ehrwürdigen P. Provincials/ von deme / wan er ist erlaubt/ kan gebraucht werden / aber ohne Mißbrauch; An dem öffentlichen Tisch/ Chor/ oder Kirchen/ ist er allezeit verbotten. Dessen Ubertretter/ so oft sie darwider handlen / sollen allezeit mit Wasser und Brodt gebüßt werden. Ibid. n. 10.

VI. Weilen der Müssiggang allen Geistlichen / als ein Zundel der Sünden / und Polster deß Teufels / auf alle Weis zuflichen ist / und von den müssigen Religiosen vernünfftig vermuthet wird / daß sie keines guten und reinen Gewissen seyen; Sollen dessentwegen die Obrigkeiten alle Unterthanen / sonderlich die Layen-Brüder / denen die Hand-Arbeit in der heiligen Regel c. 5. gebotten ist / zu Ehrlichen und gebührenden Arbeit antreiben / und die Faule und Müssige ernstlich abstraffen. Statuta Generalia c. 4. §. 8. n. 1. & 2. Weiters die Provintz-Statuten c. 7. n. 12. ermahnen die Obrigkeiten / daß sie auf ihre Untergebene ein wachtbares Aug sollen haben / damit ein Jeder nach seinem Stand seine Zeit wohl anwende / und den Müssiggang meyde. Die Ubertretter und Faullentzer solle man nach Verdiensten abstraffen.

VII. Es soll sich Keiner unterstehen bey schwährer Straff / ohne Vorwissen und Erlaubnus deß Wohl-Ehrwürdi-

würdigen P. Provincials/in dem Garten/oder anderen Orthen deß Closters/ einen Baum / er sey gleich fruchtbar/ oder nur zur Zierd dahin gesetzt/ oder einen Zaun / oder etwas anders von Zierathen/ Anderen zu schäncken/ abzuhauen/ niderzubrechen/oder außzureutten. Sollen auch dergleichen Licentzen/ohne wichtige Ursach und Rath der Discreten / nicht ertheilt werden. Statut. General. c. 3. §. 8. n. 7.

VIII. Gleichfalls ist unter schwähren Straff verbotten / daß die Brüder / wan sie anderst wohin schreiben wollen/in ihren Brief/so vom P. Guardian muß signiert werden/kein Weltliches Schreiben beyschliessen sollen. Wan aber ein Bruder solt also vermessen seyn / daß er seiner Obrigkeit/ oder anderer Mit-Brüder Mängel/ Fähler/und Unvollkommenheiten anderst wohin überschreiben solte / welches ostermahl ohne schwähre Sünd deß Ehr-Abschneidens nicht geschehen kan / ein solcher Verläumbder solle Exemplarisch abgestraffet werden/

und zwar das erstemahl solle er ohne Caputz unter der Rosen sitzen/ das andere mahl solle man ihn einspörren in das Zucht-Hauß/ und in selbem drey Tag mit Wasser und Brodt abspeisen. Das dritte mahl solle man ihn dem Wohl-Ehrwürdigen P. Provincial überschreiben/ der nach Schuldigkeit selbem ein ernstliche Buß solle dictiren. Dessentwegen sollen alle Obrigkeiten deren Layen-Brüder Brief/ so sie schreiben/ oder anderst woher empfangen/ fleissig durchlesen/ und sehen/ ob nichts Ungereimbtes/ oder Unrechtes in selben begriffen seye. Statut. Provinc. c. 7. n. 4. 5. & 6.

IX. Die Obrigkeiten sollen auch denen Layen Brüderen nicht gestatten/ daß sie zu einer jedwederen Arbeit/ als da ist: Spielen/ das Refectorium oder Dormitorium außkehren/ gleich ihren Habit ablegen/ und selbe Arbeit in dem Unter-Rock verrichten. Es solle auch Keiner ausser offentlicher Noth/ ohne Habit/ Fœmoralien/ und Strick schlaffen; Welche also schlaffend gefunden

werden/

werden / sollen im nächsten Mittag-Essen / nach den General-Statuten / mit Wasser und Brodt auf dem Boden verlieb nemmen. Ibidem n. 7. & 8.

X. Wan ein Layen-Bruder ungestümmer Weis / ohne Ursach / von einem Orth zu dem anderen begehret / und von der Obrigkeit ihme nicht willfahren wird; Ein solcher / wan er alsdan wider die Obrigkeit murmurieret / und dem P. Guardian nicht recht gehorsamen will / solle anderthalb Jahr unter seinen Brüderen das letste Orth haben. Ibid. n. 11.

XI. Es solle auch alle vierzehen Tag ein Scheer-Tag seyn / Monathlich deß Kopffs / und alle zwey Wochen deß Barts. Wan aber ein Bruder ohne Erlaubnus der Obrigkeit / ausser diser Zeit sich solte barbieren lassen / solle selber mit Wasser und Brodt gebüßt werden. Ibid. n. 19.

XII. Wan Weltliche Herren und Patronen bey uns über Nacht bleiben / und schlaffen / solle der Metten-Wecker nicht also laut und starck / wie

es sonsten der Brauch / in die Metten aufwecken/sondern einem Jedwederen die Cell eröffnen / und mit Namen in den Chor beruffen. Ibid. n. 20.

XIII. Es werden auch die Brüder ermahnet / daß sie keinen Unterschid sollen machen unter der Lands-Mannschafft/sondern sollen einander lieben/ als wahre Geistliche Ordens-Brüder in CHristo. Wer in disem wird ein Schisma, oder ein Zertrennung anfangen / solle vor dem Convent Disciplin machen / und mit Wasser und Brodt gespeiset/oder mit noch grösserer Buß beladen werden. Ibid. n. 21.

XIV. Weilen die gar zu vile und öftere Gemeinschafft mit denen Weltlichen / denen Religiosen höchst-schädlich/ und gar vil Ungelegenheiten darauß erfolgen / also wird scharpff befohlen / daß die Layen-Brüder ohne dringende Noth/keinen Weltlichen sollen einlassen in ihre Cellen / Werckstätten/Kuchen/Schneiderey/und anderen Officinen. Auch die Buben sollen auf kein Weis in die Cellen eingelassen

lassen werden / unter der Straff mit Wasser und Brodt auf dem Boden zu sitzen. Ibidem n. 23.

XV. Keinem Bruder soll erlaubt seyn / sein Mittag- oder Nacht-Essen in seiner Cell zu haben / sondern in dem gemeinen Refectorio; Auch alle Weltliche und Geistliche Gäst sollen zu dem gemeinen Tisch in das Refectorium geführet werden. In dem Gast-Zimmer sollen die Gäst niemahlen / als auß wichtiger Ursach / gespeiset werden / denen sich die Brůder / ohne Erlaubnus der Obrigkeit / nicht sollen beygesellen / unter Straff deß Wasser und Brodts. Keinem ist erlaubt auf der Räyß zuvor seine Freund in der Stadt heimbzusuchen / mit ihnen essen / trincken / und über Nacht zu schlaffen / alsdan erst dem Closter zu gehen / einen solchen Gast solle die Obrigkeit anheimb beruffen / und mit Wasser und Brodt auf den Boden / oder unter die Rosen setzen. Ibid. n. 24. 25. & 26.

XVI. Bey denen Weltlichen zu Nacht essen / ist Allen verbotten / und

 können

können die Obrigkeiten solches nicht erlauben / sondern sollen ihre Unterthanen nacher Hauß beruffen. Die Brüder / wan sie müssen außgehen / sollen sie zuvor von der Obrigkeit knyend den Seegen begehren / und den Boden küssen / und / wan sie wider heimb kommen / sollen sie sich wider gebührend anmelden. Welche außgehen müssen / und in ein gewises Hauß geschickt werden / sollen nicht an andere Orth / oder in der gantzen Stadt herumb lauffen. Solche Vaganten und Umbläuffer sündigen wider den Gehorsam / und sollen mit einer Disciplin abgestraffet / oder ein oder zwey Tag in ihrer Cell mit Wasser und Brodt eingespörret werden. Ibid. 29. 30. 31. n.

XVII. Wan ein Bruder geschriben / und den Brief ohne Erlaubnus und Sigill der Obrigkeit verschicket / solle für das erste mahl mit Wasser und Brodt gebüßt werden. Für das ander mahl soll er Disciplin machen. Das dritte mahl solle er dem Wohl-Ehrwürdigen P. Provincial überschriben

wer-

werden. Solte aber ein Bruder ohne Erlaubnus der Obrigkeit/denen Closter-Frauen schreiben/oder Brief von selben empfangen/ oder auch anderen Weltlichen Weiberen ohne Erlaubnus schreiben / oder Brief empfangen/ ein solcher soll drey Tag in das Zucht-Hauß gespörret werden. Ibid. n. 35.

XVIII. Die Brüder sollen in ihren Cellen nach ihrem Belieben nicht etwas veränderen/oder ohne Noth verkehren. Solche sollen auß der Cell verstossen / und auf den Boden gesetzt werden. Sollen auch keine Vögel in der Cell haben. Ibidem n. 37.

XIX. Die Brüder sollen auch kein Buch außleyhen/ oder außschäncken/ ohne Erlaubnus der Obrigkeit/ unter der Straff der Excommunication und Bann/dessen Absolution dem Pabst allein vorbehalten ist. Es ist auch den Brüderen verbotten / Häublein zu tragen; Die aber Erlaubnus haben/ sollen selbe nicht offentlich brauchen. Ibid. n, 42, 43.

XX. Wan ein Bruder in dem Capitel / ohne Erlaubnus der Obrigkeit / ſich anmaſſen wird / einzureden / und ſich zu defendieren / ſolle drey Tag mit Waſſer und Brodt gebüßt werden. Der ſich aber unterſtehen wird / die Obrigkeit mit rauchen und Ungeiſtlichen Worten anzufahren / ſolle drey Tag in das Zucht-Hauß mit Waſſer und Brodt verſpörret werden. Solle aber diſes geſchehen vor Weltlichen / ſolle obgemelte Straff verdoppelt werden. Wer Anderen ſchändliche Nach-Nämen geben wird / ſolle mit Waſſer und Brodt auf den Boden geſetzt werden. Ibid. n. 46.

Das Fünfzehende Capitel.

Vom auferbäulichen Wandel auſſer deß Cloſters.

I. Es ermahnen die General-Statuten alle Brüder gantz Vätterlich / daß ſie auſſer deß Cloſters / und vor den Weltlichen ihr Leben und Wandel / Thun und Laſſen / dermaſſen vor-

vorsichtig wollen anstellen / damit in ihren Sitten und Geberden nichts als Geistlich erscheinen / darob Männiglich auferbauet / Niemand aber geärgeret werde. Statuta Generalia c. 5. §. 1. n. 1.

II. Wan dan Jemand in seiner Conversation, Reden und Wercken / sich vor den Weltlichen wurde Ungeistlich verhalten / und Aergernus geben / der soll nach Gestalt deß Verbrechens / scharpff gebüßt / und hinfüran / so vil möglich / inner deß Closters behalten werden. Ibid. n. 2.

III. Befehlen auch die Provintz-Statuten / daß die Brüder auf dem Termin wohl sollen zu Gemüth führen ihre grosse Schuldigkeit / daß sie der Welt allezeit sollen ein gutes Exempel geben / und selbe niemahlen ärgeren mit einem Ungeistlichen außgelassenen Wandel und Conversation; Dan mit solchem thun sie GOTT beleydigen / den Neben-Menschen ärgeren / den heiligen Orden verschimpffen / und den Fluch deß heiligen Vat-

ters FRANCISCI über sich ziehen. Ist also vonnöthen/ daß die Brüder/ wan sie durch die Welt räysen / sich hüten von dem überflüssigen Trincken/ von allen verdächtlichen/ und zu viler Freundlichkeit mit denen Weiberen / von allem Zancken / Neyd/ Zorn/ und Unwillen; So in disen werden schuldig gefunden/sollen nach Verdiensten abgestrafft werden. Hingegen welche sich in der Welt auf dem Termin Exemplarisch verhalten/ und ihrem Ambt treulich nachkommen/ sollen die Obrigkeiten/nach verrichter Arbeit/ alle Lieb und schuldige Gutthaten erweisen. Statuta Provincialia c. 8. n. 1.

IV. Dessentwegen ist unser Ernstlicher Befelch / daß die Brüder gegen den Priesteren und Weltlichen Geistlichen allezeit sich demüthig / höflich/ und Ehrenbietig erzeigen; Die Jenige aber / so wider Verhoffen / sich gegen selben grob / und ungebührlich werden auffführen / und verhalten/ sollen aufs wenigst acht Tag in das

Zucht-

Zucht-Hauß verspörret werden. Ibidem n. 2.

V. Die Brüder / so Terminierer seynd / sollen sich bey denen Weltlichen züchtig aufführen / sich deß Unzifers purgieren / und reinigen; Und / wan sie auf den Räysen / wie es pflegt zu geschehen / starck schwitzen / und durch selbes übel riechen / mit anderer Eckel und Grausen / möchten molest und unangenehm seyn: Dises zu verhüten / können sie bisweilen ein Schwäiß-Tuch gebrauchen / mit demselben den übel-riechenden Schwäiß aufzufangen / und abzutrücknen. Ibidem n. 3.

VI. Damit alles unnützes Umbschweiffen und Außlauffen der Brüder ausser deß Closters möglichist abgestellet werde / solle sich Keiner unterstehen / ausser deß Convents zu gehen / ohne begehrte und ertheilte Erlaubnus deß P. Guardians. Die anderst außgehen / sollen als Apostatæ und Abtrinnige gebüßt werden. Statut. General. c. 5. §. 2. n. 1.

V. Man

VII. Man soll auch keinen Bruder allein / ohne zugegeben Mit-Gesellen außschicken / oder herumb vagieren / oder wanderen lassen / ohne hoche Nothdurfft. Ibid n. 2. Ferners soll man hinfüran keinen Bruder auf die Collectur oder Allmosen-Sammlen / noch in anderen Geschäfften etwas weiters von dem Convent außschicken / ohne ertheilte geschribene Obedientz. Es kan auch kein P. Guardian einen Bruder ausser deß Districts seines Convents / zum Bettlen / oder in anderen Geschäfften außschicken / ohne Vorwissen und Erlaubnus deß Wohl-Ehrwürdigen P. Provincials. Ibid. §. 4. n. 1. & 3.

VIII. Es solle sich auch kein Bruder unterstehen / zu essen / und zu trincken an jenen Oerther / wo wir ein Convent haben. Statut. General. c. 5. §. 3. Unsere Provintz-Statuten sagen: Ein Bruder / wan er wird an jenen Oerther / allwo wir Clöster haben / ohne Licentz der Oberen trincken / oder essen / der solle unfehlbar / und ohne

Nach-

Nachlassen / mit Wasser und Brodt unter die Rosen gesetzt werden / in welcher Straff die Obrigkeiten nicht können dispensieren / oder etwas nachlassen: Der Socius, oder Mit-Gesell aber / wan er solches der Obrigkeit gleich und redlich wird ansagen / soll der Straff befreyt seyn; Hingegen aber / wan er solches verschweiget / oder verlaugnet / solle obige Straff doppelet außzustehen haben. Statut. Provincial. c. 8. n. 5. Die Jenige Brüder aber / so Erlaubnus haben außzugehen / seynd schuldig / wider heimzukommen zu dem Nacht-Essen; Welche aber späther / und nach dem Tisch erst kommen / solle man nichts zu essen / und zu trincken geben / außgenommen / wan sie wegen Krancken / oder anderen Nothwendigkeiten nicht früher kommen können. Ibid. n. 5.

IX. Wan auß Befelch deß Wohl-Ehrwürdigen P. Provincials / ein Bruder in ein anders Orth oder Convent verschickt wird / soll ihme hierzu von dem Wohl-Ehrwürdigen P. Provincial

cial ein Obedientz ertheilt werden: Und in diser soll von der Obrigkeit die Zeit und Tag seines Abräysens verzeichnet werden / welche er auch in allen Conventern / wo er durchräyset / vorzuweisen solle schuldig seyn; Widrigen Falls soll man ihn als einen Gast nicht annemmen / noch einzige Lieb erzeigen. Statuta Generalia c. 5. §. 5. n. 1. & 2.

X. Man soll keinem Bruder ohne wichtige Ursach / Erlaubnus geben / inner oder ausser seiner Provintz zu räysen; Wo aber Jemand dergleichen Licentz von der Hochen Ordens Obrigkeit empfangen / oder erhalten hat / der soll sich doch nicht unterstehen / ohne Vorwissen deß P. Guardians / auß dem Convent / oder deß Wohl-Ehrwürdigen P. Provincials / auß der Provintz abzuräysen / denen er schuldig die erhaltene Licentz vorzuweisen / und von ihnen die Vätterliche Benediction zu begehren. Wan auch dergleichen Licentzen inner zwey Monath nicht werckstellig gemacht werden / seynd sie hin-

hinfortan ungültig: Und wer sich deren mehrers gebrauchen wird/ soll als ein Apostata gebüßt werden. Ibidem n. 3. 4. 5.

XI. Die Brüder sollen sich auf alle Weis hüten/ daß sie sich in der Weltlichen Händel nicht einmischen/ auch sollen mit ihrem Ungeistlichen Geschwätz Andere nicht verläumbden/ sondern sollen von Anderen/ wie es sich gebühret/ wohl und Löblich reden; Sollen auch keine Zungen-Trescher seyn: Und/ was anderstwo geschehen/ bey Anderen wider erzehlen/ absonderlich wan auß selben auch der mindiste Schaden/ Nachtheil/ oder Verdruß kunte erfolgen. In disem Fall sollen sich die Terminierer wohl und fleissig hüten/ daß sie niemahlen bey einem Herrn Pfarrer sollen schmählen/ oder übel reden von einem Anderen/ von deme sie villeicht/ nach ihrer Meynung/ übel/ oder nicht genug seyen tractiert/ oder bewürthet worden. Item/ solche Schwätzer/ wie auch die Jenige/ so sich zu lang ohne

Noth

Noth und Ursach auf dem Termin haben aufgehalten/ sollen von der Obrigkeit übel empfangen/ und mit Wasser und Brodt/ oder noch schärpffer nach Verdiensten abgestraffet werden. Statut. Provinc. c. 8. n. 7.

XII. Es soll sich auf der Räyß Keiner vermessen/ ohne augenscheinliche Noth zu reitten/ oder zu fahren/ wie es unser heilige Regel c. 3. verbietet/ und muß die Noth nicht nach eignen Geduncken/ sondern von dem Wohl-Ehrwürdigen P. Provincial, oder in dessen Abwesenheit/ von dem P. Guardian, und Convent-Discreten wohl examiniert/ und für rechtmäßig erkennt werden. Statut. General. c. 5. §. 7. n. 1.

XIII. Imgleichen wird auch das Fahren in den Provintz-Statuten c. 8. n. 9. scharpff verbotten. Dessentwegen solle sich Keiner unterstehen/ ohne dringende Noth/ Kranckheit/ oder Hochen Alter/ zu fahren/ nur wegen Recreation/ Essen/ und Trincken/ sondern sollen ihre Räysen und Gehor-

horsam/so vil es möglich/ zu Fuß verrichten. Wer ohne Licentz der Oberen/und ohne Noth fahren wird/solle auf den Boden gesetzt/ und mit Wasser und Brodt gebüßt werden. Soll aber ein Bruder solches öfters zu thun sich unterstehen/muß man selben dem Wohl-Ehrwürdigen P. Provincial überschreiben. Statut. Provincial. c. 8. n. 9.

XIV. Wan ein Bruder eines Anderen übles Aufführen und Aergernus/ so er den Weltlichen gegeben/gesehen/ oder gehöret/daß es dem Orden möchte schimpfflich oder schädlich seyn/ muß gemelter Bruder solches gleich der Obrigkeit anzeigen / absonderlich wan es öfters solte geschehen. Ibidem n. 11.

XV. Sonderbar wird verbotten/ daß/wan ein Bruder von einem Convent in ein anders verschickt wird/ auch von der Obrigkeit sich schon beurlaubet/und den Seegen empfangen hat/solle Keiner nach disem sich in der Stadt lang aufhalten/ hin und wider

lauf-

fen/Urlaub nemmen/und trincken. Solche sollen wider in das Convent beruffen/und auf die Rosen gesetzt werden. Solte es aber seyn / daß ein solche Frechheit erst nach seiner Abräyß solte der Obrigkeit Kund werden / solte solches gleich dem P. Guardian, unter welchem ein solcher Bruder künfftighin leben solte/treulich und geschwind zu wissen gemacht werden/welcher obgemelte Buß solte vollziehen/und gedachten Bruder zum Einstand unter die Rosen setzen solle.

Das Sechzehende und letste Capitel.

Von den Discolis, und ungerathenen Brüderen.

I. Solche Discoli und Zucht-lose Brüder seynd / und werden von dem Venerabili Diffinitorio benambset die Jenige: (1.) Welche gantz verstockt/ halßstärrig/und ungehorsam seynd gegen ihren Obrigkeiten / absonderlich denen Grösseren.

(2.) Wel-

(2.) Welche grob und unverschambt gegen selben / absonderlich gegen denen Grösseren. (3.) Welche öffters und gröber murren wider die Obrigkeiten / absonderlich wider die Grösseren. (4.) Welche vilfältig und beständig den Chor vernachlässigen. (5.) Welche deß Trinckens gewohnt/und sich solche offentlich und vilfältig zeigen. (6.) Wan sie rechte Faullentzer/träg und liederlich/alle Arbeit und Gehorsam von sich / und auf Andere schieben. (7.) Welche aller bösen Aufruhren und Zwytrachten Anfänger/selbe leyder! unter Andere außsprengen / und also in Allem den Friden und Einigkeit unter den Brüderen zerstöhren. (8.) Welche ärgerlich und Ungeistlich seynd in Reden / oder in den Thaten / absonderlich unter und vor den Weltlichen. (9.) Welche in denen verdächtigen Gemeinschafften der Weiber / und anderen Unlauterkeiten schon bekannt / ermahnet / sich nicht besseren / oder besseren wollen. (10.) Welche auß

Pas-

Passion und Widerwillen gegen dem heiligen Orden etwas in die Welt hinauß schwätzen / so dem heiligen Orden möchte schädlich / schändlich / oder einem Fratri auß demselben nachtheilig seyn. (11.) Welche die Statuten und Ordens-Satzungen vorsetzlicher Weis nicht halten/von selben schimpflich reden / selbe verachten / und ohne Scheu nicht achten. Und endlich (12.) die Jenige / welche von dem Venerabili Diffinitorio, wegen gewisen Ursachen/und verübten Frevel/denen Discolis, oder Zucht-losen beygesellet/ und gleich geschätzet werden. Statut. Provinc. c. 12. n. 1.

II. Die Straffen aber der Discolorum, und ungezogenen Brüder seynd folgende: (1.) Sollen sie unter ihres gleichen Stand an dem Tisch die Letzte sitzen/in Gegenwart aber Weltlicher Gäst / sollen sie unterdessen ihr Ordinari Orth behalten. (2.) An dem Tisch solle ihnen die Ordinari Portion im Essen und Trincken / als wie Anderen/ nicht geräichet werden/

son-

ſondern etwas entzogen / nach Maaß deß Ungehorſams. (3.) Den Veſper- und Colloquii-Trunck ſollen ſie auch carieren. (4.) Man ſoll ſie auch niemahlen außlaſſen / außgenommen / als wan ein allgemeine und Solemne Proceſſion iſt / und ſolche ſollen in dem Cloſter fleiſſig occupiert / und mit Arbeit beladen werden. (5.) Es wird Allen ſcharpff verbotten / unter der Straff der Diſcolorum und Ungerathenen / daß Keiner ſich ſolte unterſtehen / einem ſolchen Diſcolo, ſo lang er in der Straff iſt / wider den Befelch der Oberen / in der Still etwas zuſchieben / weder mit Eſſen / oder Trincken / weder mit anderen Sachen. (6.) Es iſt nicht in dem Gewalt der Oberen / als Guardianen / und deren Vicarien / in diſen Straffen etwas zu remittieren / oder zu linderen mit denen Diſcolis, und ſolchen Ungehorſamen; Wohl aber können ſie die Straff verſchärpffen mit denſelben / abſonderlich / wan ſie ſich mehr und mehr Rebelliſch und widerſpännig erzeigen. (7.) Man

Staatsbibliothek München

das Venerabile Diffinitorium einen solchen für ein Discolum, und Ungehorsamen declarieret / so muß solches geschehen / und in der gantzen Provintz außgeschriben werden; Hingegen aber / wan ein solcher sich widerumb besseret / muß er widerumb durch die gantze Provintz als emendiert und verbesseret declariert werden. (8.) Wan aber ein solcher büssender und verbesserter Discolus von einem dessentwegen solte vexieret / oder dises Laster deß Ungehorsams ihme vorgeworffen werden / einem solchen soll man / nach Verdiensten / mit einer Disciplin, oder mit Wasser und Brodt an dem Tisch abstraffen. Ibid. n. 2.

Beschluß.

I. SChließlich ist zu mercken / daß / obwohlen die Ordens-Vätter / weder durch die General- noch durch unsere Provincial-Statuten / begehren denen Brüderen ein neue Burd auf ihr Gewissen zu legen / und zu beladen / noch unter einer Sünd

zu Haltung deren Statuten zu verbünden / (außgenommen / wan sie nach Erheischung der Materi / und Wichtigkeit der Sachen / etwas unter dem Gebott deß heiligen Gehorsams / oder bey Straff der Excommunication gebieten / oder verbieten.) Weilen doch gegenwärtige Ordnung mehren Theils seynd ein Erklährung der Gebott unser heiligen Regel / ja zu keinem anderen Zihl gesetzt / als zu besserer und reinerer Haltung der Göttlichen Gebott / und der verlobten Regel; Dahero mehren Theils in sich begreiffen / was für sonst auß dem Gesatz der Natur / auß denen Gebott GOttes / auß den Geistlichen Rechten / und Päbstlichen Ordnungen / und auß Krafft unsers Gelübds zu halten schuldig seynd. Ermahnen sie alle Brüder gantz Vätterlich / daß sie dise ihre treuhertzige Arbeit und Ermahnungen nicht verachten / sich in kein Gefahr der Sünden begeben / ihrer Vocation nicht vergessen / sondern recht Geistlich und auferbäulich zu leben /

ihr Regel und Gelübd zu halten/ und in Allem/ was wider die Regel und ihr Gewissen nicht ist/ ihren Obrigkeiten zu gehorsamen/schuldig erkennen/ und allen gegenwärtigen Ordnungen nachleben wollen. Statuta Generalia c. 8. §. 10. n. 9.

II. Es befehlen auch die General- Ibid. n. 10. und Provintz-Statuten/ selbe zweymahlen in dem Jahr abzulesen lassen/ nach den Päbstlichen Declarationen NICOLAI deß III. und CLEMENTIS deß V. / und zwar einmahl in dem May/ und das andere mahl in dem November. Statut. Provinc. c. 9. n. 1. Dises Alles zu Vermehrung der Ehren GOttes / und Beförderung der Seelen Heyl/

A M E N.

Nun

Nun folget auch
Das
CÆREMONIALE,
Oder
Kirchen- Chor- und Closter-Gebräuch
Für die Layen-Brüder/ Unserer Straßburgerischen Provintz.
Das Erste Capitel.
Von dem Göttlichen Ambt.

I.

Zu der Metten läutet man in der Nacht ein Viertel vor 12. Uhr. Das erste Zeichen gibt man so lang/ bis fünf Vatter Unser/und Ave Maria gebettet werden. Alsdan wöcket man auf die Patres und Fratres, so in den Chor gehören; Und wans Duplex ist / gibet man mit der Chor-Glocken das andere/aber kürtzere Zei-

 chen;

chen; Das dritte und letste Zeichen gibt man umb 12 Uhr / so lang / bis der Officiator in dem Chor die Metten anfanget.

II. In der heiligen Nacht der Geburt und Auferstehung CHristi / gibt man zur Metten das erste Zeichen / so ein halbe Viertel-Stund seyn muß / umb 10. Uhr; Das andere ein Viertel darnach; Und das dritte umb halbe 11. Uhr.

III. An dem Mitwochen vor dem Grünen Donnerstag / und zwey nachfolgenden Tägen / läutet man zur Metten Nachmittag ein Viertel nach 5. Uhr; Das andere ein wenig darnach; Und das dritte oder letste umb halber 6. Uhr. An dem Fest Corporis Christi, und unter dessen Octav zu der Metten / gibt man das erste Zeichen umb halber 6. Uhr; Das andere / wan es Duplex ist / bald darnach; Und das letste ein Viertel vor 6. Uhr.

IV. Wan es Duplex ist / läutet man in der Metten zu dem Te DEUM Laudamus, bis zu End deß Vers: Te per orbem terrarum, &c.

V. Für

V. Für die Prim, Terz, und Sext, gibt man Ordinari das erste Zeichen Morgens ein Viertel vor 6. Uhr/ und umb 6. Uhr das letste. Wan aber umb 9. Uhr das Ambt wird gesungen/ und vorher die Sext, wird zur selber das erste Zeichen gegeben umb halber 9. Uhr/ und das andere ein Viertel vor 9. Uhr.

VI. Unter dem Hoch-Ambt und Convent-Meß gibt man ein kleines Zeichen zum Vers der Præfation: *Gratias agamus, &c.* und zu der Wandlung zwey kleine Zeichen. Wan der Priester nach seiner Communion die Orationes singt/ läutet man in die Non, so nach dem Ambt anfanget. Sonsten aber durch das gantze Jahr gibt man das erste Zeichen zur Non umb ein Viertel vor 10. Uhr/ und das letste umb 10. Uhr. Außgenommen am Himmel-Fahrts-Tag/ allwo man pflegt zu singen umb 12. Uhr Mittags die Non.

VII. Zu der Vesper gibt man Ordinari das erste Zeichen ein Viertel vor

3. Uhr/ so lang/ bis man fünf Vatter Unser/ und Ave Maria kunt betten/ das andere kürtzere/ wan es Duplex ist/ bald hernach/ das letste/ wan es 3. Uhr geschlagen. An einem Monat-Sonntag läutet man umb halber drey das erste/ wegen der Monat-Procession/ so nach der Vesper gehalten wird.

VIII. Zu der Betrachtung nach der Complet anzustellen/ gibt man ein kleines Zeichen mit der Chor-Glocken zu Anfang deß *Salve Regina, &c.*

IX. Zu dem Englischen Gruß läutet man Morgens umb 5. Uhr/ zu Abends läutet man selbes der Dom-oder Pfarr-Kirchen gleich/ oder umb 6. Uhr/ wie es in der Provintz mehren Theils der Gebrauch ist.

X. Zu den Predigen in unseren Kirchen läutet man ein Viertel-Stund vor.

XI. In denen Monatlichen Processionen läutet man bis zur letsten Benediction.

XII. Zu allen Messen läutet man ein Viertel-Stund vorher mit dem Meß-Glöcklein mit fünf oder sechs Züg am End.

XIII. In dem Vierzig-Stündigen Gebett / wo mans haltet / läutet man zu Allen ein Viertel-Stund vorher.

XIV. Wan ein Meß hinauß gehet / solle der Ministrant mit dem Glöcklein ein Zeichen geben / daß ein Meß außgehe.

XV. In dem Chor sollen die Brüder sich gegen dem Altar neigen zu den Namen *JESU*, und in der Metten zu dem Wort deß Invitatorii: *Venite adoremus & procidamus, &c.* Item in dem Hymno zu dem Wort: *Tantum ergo, &c.* und *O Salutaris Hostia! &c.* In dem Hymno zu dem Wort: *O Crux! Ave Spes unica, &c.* Und in Hymno: *Veni Creator Spiritus, &c.* Item in dem Advent zu dem grossen O. Da man anfangt singen: *Veni ad liberandum, &c.* knyet man nider. Zu dem Wort aber *MARIÆ*, oder *FRANCISCI*, wie auch in dem Hymno: *Te DEUM Laudamus, &c.*

Zu

Zu dem Wort: *Te ergo quæsumus, &c.* Wie auch in dem Hymno zu dem Wort: *Ave Maris Stella, &c.* neiget man sich gegen einander. Item zu einem jeden *Gloria Patri, &c.* und zum End eines jedwederen Hymni, neiget man sich mit halben Leib.

XVI. Nach der Vesper / und Complet ist ordinari die Litaney von Unser Lieben Frauen / und darauf die Betrachtung / darbey die Brüder / so vil es möglich ist / auch erscheinen müssen.

Das Anderte Capitel.

Von der heiligen Meß.

I. ZU der Wandlung in der heiligen Meß / solle ein Wandel- und Neben-Kertzen angezunden werden.

II. Die Brüder / wan sie in der Meß ministrieren / sollen sie / ehe sie auß der Sacristey gehen / von dem Priester den Seegen knyend begehren / wie auch nach der Meß. Zu Anfang der Meß sollen sie nicht auf den Staffel / sondern auf ebnen Boden knyen.

III. Zu der Convent-Meß / so vil es möglich ist / sollen alle Brüder kommen / oder sollen aufs wenigst bey der Wandlung erscheinen / zu deme bey der Præfation dessentwegen ein kleines Zeichen wird geben / welches gar leicht geschehen mag / wan der Chor bey dem Hoch-Altar herunten in der Kirchen ist.

IV. Auf allen Altären in unseren Kirchen / solle das Crucifix-Bild nicht weit / sondern gleich vor dem Angesicht deß Priesters stehen. Die Altär sollen nicht mit vorwitzigen und Kindischen Bildern besetzt / sondern mit andächtigen Statuen und Heilthumer geziehret werden; Denen Bildern aber solle man mit den Näglen verschonen. Unsere Ordens-Heilige sollen nicht in Capucinerischen / sondern in unsern Habit außgestellet werden. Umb die Altär sollen keine höltzerne Kräntz seyn / sondern mit weissen oder grünen Tücheren belegt werden. Der Sacristan solle Wochentlich / oder öfter / so vil es vonnö-

then

then ist/den Staub abkehren/und zur- oder nach der Vesper die Antipendia vorziehen mit der Farb / so das Fest erforderet. Die Cantzlen in den Kirchen soll man nicht bekleyden mit Antipendien / oder anderen Teppichen: Sondern/wan mans hat/mit Tücher dem Fest gleich. In den Priesterlichen Kleydung / so sauber / aber nicht zu köstlich / solle man gegen uns kein Respect oder Unterschid machen/wohl aber gegen denen Gästen / so wohl Weltlichen Geistlichen / als Religiosen. Die Paramenta und Meß-Gewändter sollen aufs höchst seyn von Damast/ Seyden / oder Taffet/ ohne Gold und Silber. Die Leichter auf dem Altar sollen von Zinn/Meß/oder Holtz seyn. Die Amplen von gemeinen Aertz. Die Blättlein und Opffer-Känntlein vom gemeinen Zinn/ Glaß / oder Erden. Ein Pater oder Priester solle allezeit den Tabernacul deß Hochwürdigisten schliessen/ und den Schlüssel bey sich behalten; Niemahlen aber ein Bru-

der/

der / vil weniger ein Ministranten-Bueb.

V. In den Recollectionen sollen die Brüder niemahlen daß Angesicht gegen einander / sondern gegen dem Hoch-Altar / oder in dem Refectorio gegen dem Crucifix wenden. Und / wan man nach den Recollectionen muß die Benedictionen begehren / solle solches von Allen geschehen / und nachdem selbe gegeben / sollen sie sprechen mit lauter Stimm: Amen.

Das dritte und letste Capitel.

Von der Ertz-Bruderschafft Sancti FRANCISCI.

I. VOn diser sollen die Brüder wissen: Erstlich / daß der P. Guardian, in dessen Abwesenheit der P. Vicari, und dem es der P. Guardian anbefihlet / allein müssen und können in selbe incorporieren / und einschreiben.

II. Vor disem aber muß man die Jenige / so sich wollen lassen einschreiben /

ben / wohl unterrichten/ daß sie nemlich an dem Tag ihrer Einverleibung können einen Vollkommenen Ablaß gewinnen; Müssen aber zuvor beichten und Communicieren / alsdan mit der geweyhten Strick-Gürtel umbgürten/und dessen Namen in das Bruderschafft-Buch einschreiben. Alsdan muß man selbe unterrichten/daß sie alle Tag sollen betten fünf Vatter Unser/ und so vil Ave Maria für die Catholische Kirchen/ und für den Pabst ein Vatter Unser / und Ave Maria/ und so vil Gloria Patri, &c. mit dem Glauben. Und/wan man dises Gebett außlasset / ist es kein Sünd / sondern wegen diser Unterlassung werden sie im selbigen Tag deß Ablaß verlurstiget / und selbiges nicht theilhafftig. Weiters muß man sie anmahnen/ daß sie als Mit-Brüder der Ertz-Bruderschafft Sanct FRANCISCI, das Jahr hindurch / so vil es möglich / bey der Monathlichen Procession sich sollen fleissig einstellen/und sich nicht scheuen/ das Hochwürdi-

würdigiste Gut in selber andächtig zu begläiten/ den Vollkommenen Ablaß zu gewinnen/ und dem darauf folgenden Seel-Ambt für die verstorbenen Brüderen und Schwesteren fleissig und andächtig beyzuwohnen.

Dises Alles
Zu Ehren GOttes/
MARIÆ
Der Mutter GOTTES/
Und
Deß heiligen Vatters
FRANCISCI,
Auch
Zu Vermehrung und Aufnahm
Der
Ertz-Bruderschafft
SANCTI FRANCISCI.
AMEN.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Begriff und Außzug Deren Puncten und Stücken, auß denen sowohl deß heiligen Franciscaner-Ordens General- Als Unserer Straßburgerischen, Oder Ober-Teutschen Recollecten-Provinz Provincial-Statuten Welche Denen Layen-Brüdern Insonderheit zu wissen vonnöthen seynd, und dieselbige zu halten

Augspurg 1732

H.mon. 726 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030808-8
VD18 1532334